



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

TÄTIGKEITSBERICHT 2017

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

1. FEBRUAR 2017 – 31. JÄNNER 2018

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN – BILANZ UND AUSBLICK.....	4
2. PERSONAL UND ORGANISATION	6
2.1. Personal.....	6
2.2. Innere Organisation	8
2.3. Organigramm.....	10
2.4. Richterliche Gremien.....	11
2.5. Laienrichter/innen.....	13
3. GESCHÄFTSGANG	15
3.1. Geschäftsanfall	15
3.1.1. Entwicklung der insgesamt anhängigen Verfahren.....	16
3.1.2. Entwicklung der neu anhängig gewordenen Verfahren.....	17
3.1.3. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren	18
3.1.4. Entwicklung der Verfahrensdauer.....	19
3.1.5. Entscheidungsstruktur.....	20
3.2. Fachspezifische Auswertungen	21
3.2.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl.....	23
3.2.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung	27
3.2.3. Fachbereich Soziales.....	30
3.2.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	33
4. QUALITÄTS- UND EFFIZIENZSICHERUNG	36
4.1. Allgemeines	36
4.2. Leistungssicherung.....	36
4.3. Qualitätsmanagement	36
4.4. Fort- und Weiterbildungen	37
4.5. Technische Qualitätssicherung	40
4.6. Kooperationen	40



4.7.	Dokumentation, Wissensmanagement und einheitliche Rechtsprechung	41
5.	RECHTLICHES	43
5.1.	Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten	43
5.2.	Gesetzgeberische Maßnahmen und Neuerungen	44
5.3.	Reformvorschläge	46
6.	VERORDNUNGS- UND GESETZSPRÜFUNGSANTRÄGE AN DEN VFGH	47
7.	MITARBEITER/INNENFÖRDERUNG	55
8.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGER/INNENKONTAKTE	56
9.	VERANSTALTUNGEN UND BESUCHE	57
9.1.	Internationale Kontakte	58
10.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	59



1. Einleitende Bemerkungen – Bilanz und Ausblick

Seit der Einrichtung des BVwG am 1.1.2014 wurden über 125.000 Verfahren anhängig gemacht. Davon wurden mehr als 90.000 Verfahren (etwa 72 %) abgeschlossen.

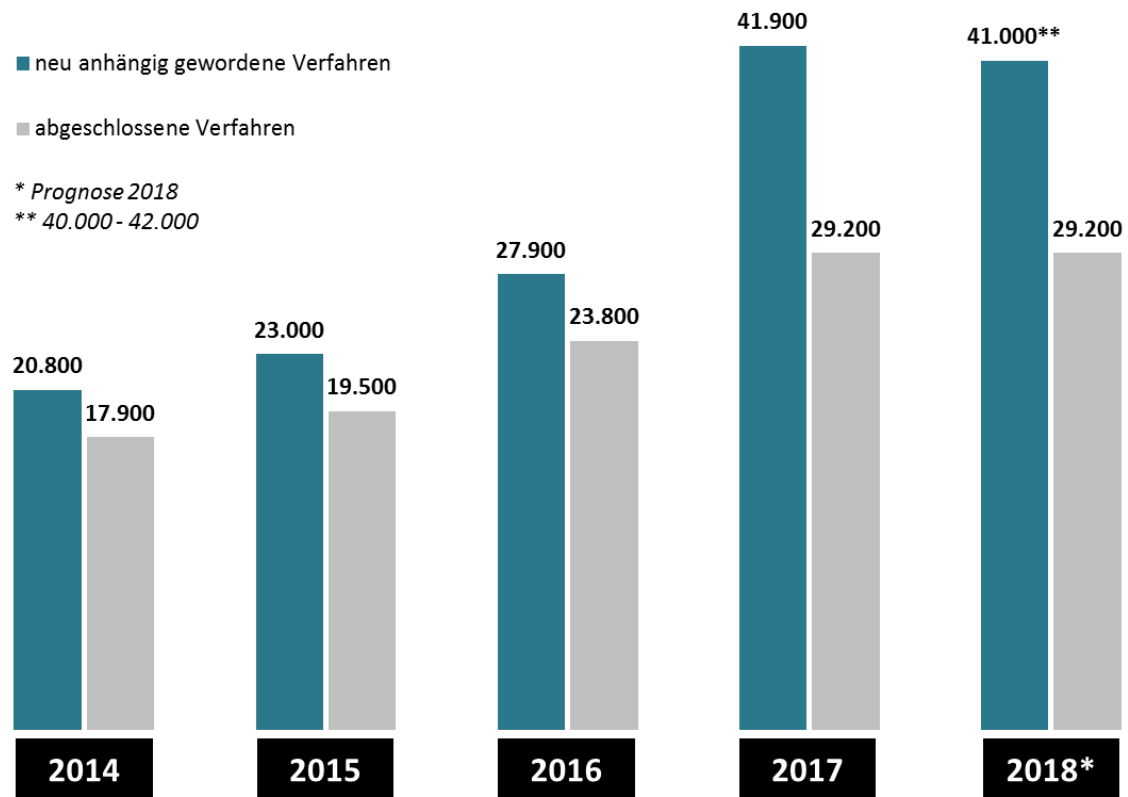
Der Verfahrenseingang am BVwG hat sich seit 1.1.2014 mehr als verdoppelt. Allein im Geschäftsjahr 2017 war ein Neueingang von knapp 42.000 Verfahren zu verzeichnen, was auf eine überdimensionale Steigerung der Verfahren im Bereich Fremdenwesen und Asyl zurückzuführen war. Die Migrationsbewegung des Jahres 2015 wirkte sich zeitverzögert auf das BVwG aus. Die Beschwerdequote in diesem besonders sensiblen Rechtsbereich war und ist traditionell sehr hoch.

Für die kommenden Jahre sind im Bundesfinanzrahmengesetz personelle Einsparungen für das BVwG von 120 Planstellen vorgesehen, obwohl im Regierungsprogramm 2017 – 2022 eine Stärkung der Ressourcen für das BVwG festgeschrieben wurde.

Diese Rahmenbedingungen stellen das BVwG vor dem Hintergrund des erwarteten Verfahrenseinganges von erneut mehr als 40.000 neuen Beschwerdeverfahren vor besonders große Herausforderungen, da die Belastung der einzelnen Gerichtsabteilungen im abgelaufenen Geschäftsjahr bereits enorm hoch war.

Die Zahl der anhängigen Verfahren (insgesamt mehr als 60.000 anhängige Verfahren im abgelaufenen Geschäftsjahr) übersteigt in jeder Hinsicht die personellen Kapazitäten des BVwG. Damit steigt trotz der stetig anwachsenden Zahl an Verfahrensabschlüssen die Anzahl der offenen Verfahren ebenso wie die damit verbundene durchschnittliche Verfahrensdauer kontinuierlich an.

Die bisherigen und prognostizierten Verfahrensentwicklungen stellen sich wie folgt dar:



Zum Ende des Geschäftsjahres 2017 traten mit 8.1.2018 die Bestimmungen des neuen BMG in Kraft, womit die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch des BVwG vom BKA zum BMVRDJ überging. Die damit in Zusammenhang stehenden organisatorischen, technischen und justizverwaltungsbezogenen Umstellungen wurden unmittelbar danach in Angriff genommen und im Geschäftsjahr 2018 fortgesetzt.

2. Personal und Organisation

2.1. Personal

Allgemeines

Das BVwG hatte zum Stichtag 31.1.2018 insgesamt 590 Bedienstete, davon 219 Richter/innen, 120 juristische sowie 251 nicht-juristische Mitarbeiter/innen.

Von den 590 Bediensteten sind 165 Richter/innen sowie 306 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in Wien, 14 Richter/innen sowie 17 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in der Außenstelle Graz, 17 Richter/innen und 20 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in der Außenstelle Innsbruck sowie 23 Richter/innen und 28 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in der Außenstelle Linz tätig.

	Richter/innen	Nicht-richterliche Mitarbeiter/innen
Wien	165	306
Graz	14	17
Innsbruck	17	20
Linz	23	28

262 der 590 Bediensteten sind Beamtinnen/Beamte, 328 Bedienstete sind Vertragsbedienstete. Die Behindertenquote beträgt insgesamt 5,12 %, bei den Richterinnen/Richtern 1,83 %.

Von den Bediensteten waren zum Stichtag 31.1.2018 sechs Richterinnen sowie zehn Mitarbeiterinnen Teilzeit beschäftigt; darüber hinaus befanden sich vier Richterinnen und 13 Mitarbeiterinnen in Karenz.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde zusätzlich zu den bereits in Ausbildung befindlichen drei Lehrlingen ein weiterer Lehrling aufgenommen, der zum Verwaltungsassistenten ausgebildet wird.

In den Ruhestand traten die Richterin Dr. Irene Bichler und der Richter Mag. Günther Lammer. Drei Richter/innen erklärten ihren Dienstaustritt. Bei den nicht-richterlichen Bediensteten kam es zu vier Pensionierungen.

Aufgrund von Ruhestandsversetzungen, Dienstaustritten und mehreren Karenzierungen wurden im Berichtszeitraum fünf Richter/innenplanstellen nachbesetzt. Der Bundespräsident ernannte die neuen Richter/innen mit Wirksamkeit 1.9.2017 für den Hauptsitz Wien, die Außenstelle Innsbruck und die

Außenstelle Linz. Die neuen Richter/innen setzten sich im richterlichen Auswahlverfahren gegen rund 130 Mitbewerber/innen durch.

Frauenförderung

Rund 73 % der Bediensteten des BVwG waren im Geschäftsjahr 2017 Frauen; im Bereich der Richter/innen betrug der Frauenanteil rund 49 %.

Im Bereich der Justizverwaltung betrug die Frauenquote in Führungspositionen rund 58 %.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde von der Möglichkeit der Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst Gebrauch gemacht. Den „Papamonat“ nahm ein Richter in Anspruch; ein Richter und ein Vertragsbediensteter des BVwG gingen in Väterkarenz.

Todesfall von Richterin Dr. Rita-Maria Kirschbaum

Am 19.12.2017 verstarb die Richterin Dr. Rita-Maria Kirschbaum nach schwerer Krankheit im 60. Lebensjahr. Dr. Rita-Maria Kirschbaum war in ihrer beruflichen Laufbahn sowohl als Rechtsanwältin als auch am EuGH tätig. Zudem engagierte sie sich in der Lehre und Forschung und war Autorin zahlreicher Bücher und Fachpublikationen aus den Bereichen Arbeits-, Sozial-, Wirtschafts- und EU-Recht. Ab dem Jahr 2008 verstärkte sie als stellvertretende Kammervorsitzende den AsylGH und war zuletzt Richterin am BVwG.

Mit Dr. Rita-Maria Kirschbaum verlor das BVwG eine kompetente und verantwortungsvolle Richterin, eine engagierte Juristin, aber vor allem eine liebenswerte Kollegin und Freundin, die in besonderem Maß zu einem positiven Arbeitsklima beitrug.

2.2. Innere Organisation

Jede/r Richterin/Richter steht einer Gerichtsabteilung vor, die wiederum in insgesamt sieben Kammern zusammengefasst sind, deren Leitung jeweils von einer/einem Richterin/Richter als Kammervorsitzende/r ausgeübt wird.

Insgesamt werden vom BVwG mehr als 200 Materiengesetze vollzogen, die folgenden Fachbereichen zugeordnet werden:

- Fremdenwesen und Asyl,
- Persönliche Rechte und Bildung,
- Soziales
- Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt.

Verfahren mit regionalem Bezug in sozialen Angelegenheiten (wie z.B. der Bereich des Arbeitslosenversicherungs- oder Behindertenwesens oder der Sozialversicherungspflicht) sowie Verfahren aus dem Bereich Fremdenwesen und Asyl und aus dem Gebührenrecht werden auch in den Außenstellen

- Graz,
- Innsbruck
- Linz

judiziert.

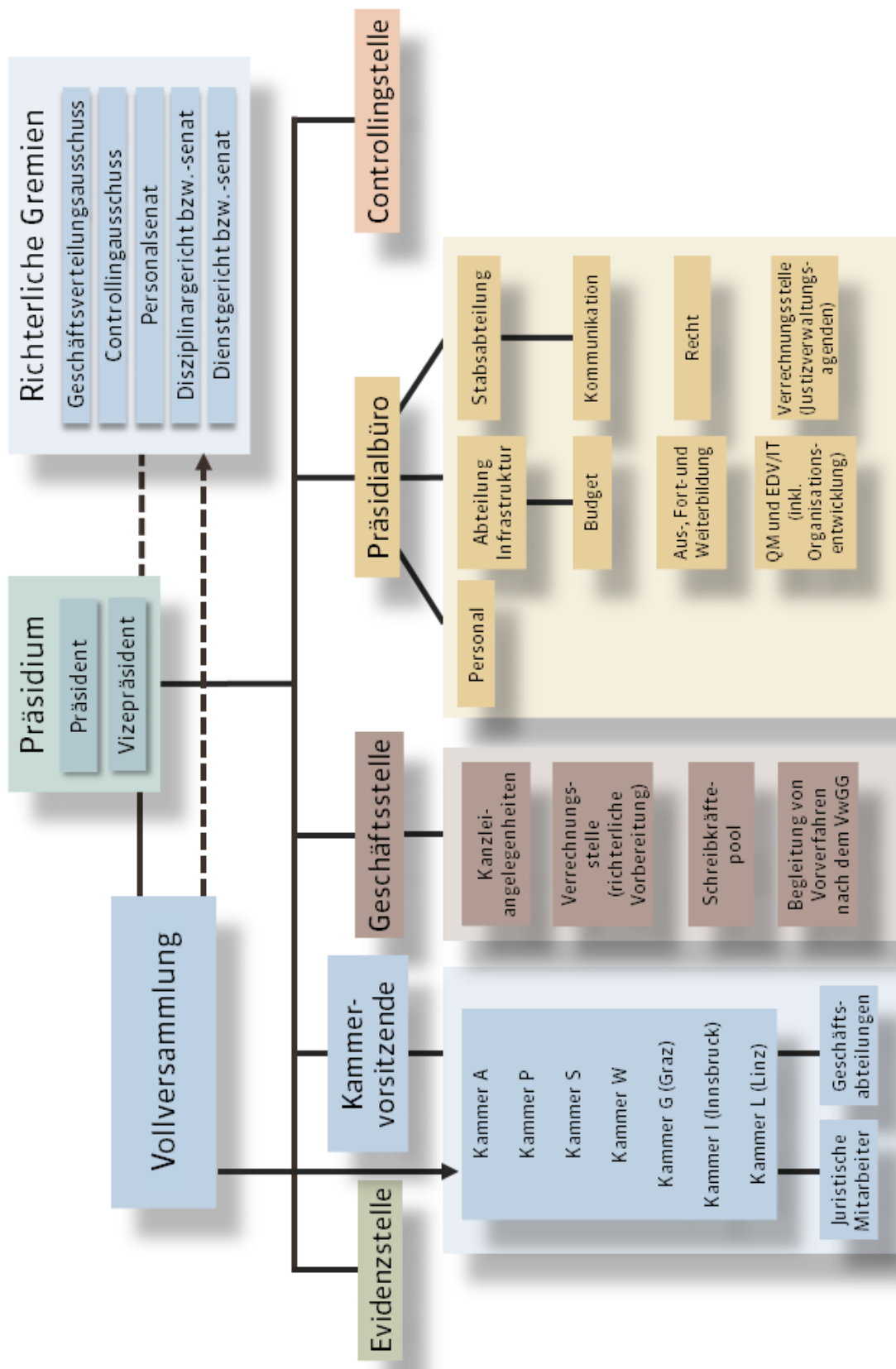
Der Präsident und der Vizepräsident werden im Rahmen der Justizverwaltung gemäß § 16 und § 18 Abs. 1 BVwGG durch

- die Kammervorsitzenden und Außenstellenleiter
 - Richter MMag. Dr. René BRUCKNER in der Außenstelle Graz,
 - Richter Dr. Peter CHVOSTA, Koordinator im Bereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt,
 - Richter Mag. Mario DRAGONI, Koordinator im Bereich Persönliche Rechte und Bildung,
 - Richterin Dr. Sabine FILZWIESER-HAT, Koordinatorin im Bereich Soziales,
 - Richter Dr. Christian FILZWIESER, Koordinator im Bereich Fremdenwesen und Asyl,
 - Richter Mag. Ewald HUBER-HUBER in der Außenstelle Linz,
 - Richter Dr. Harald NEUSCHMID in der Außenstelle Innsbruck,
- die Leiterin/den Leiter der Evidenzstelle (Dokumentation der Rechtsprechung des BVwG sowie judizielles Informationsmanagement), Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER (ab 08/2017 karenziert), Richter Dr. Peter CHVOSTA (interimistischer Leiter bis 12/2017), Richterin Dr. Alexandra SCHREFLER-KÖNIG,
- den Leiter der Controllingstelle (Analyse der Auslastung, der Effizienz, des Erscheinungsbildes und der Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes des BVwG), Richter Mag. Volker NOWAK,

- die Leiterin des Präsidialbüros (Bereiche Budget, Personal, EDV, Qualitätsmanagement, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Kommunikation und Recht), Mag. Michaela MAYERHOFER,
- den Leiter der Geschäftsstelle (Besorgung der Kanzleigeschäfte und administrative Verfahrensunterstützung der Mitglieder des BVwG), Vorsteher Regierungsrat Amtsdirektor Leopold SCHMUTZER,
- die beauftragten Richter/innen
 - Richterin Mag. Natascha GRUBER, Beauftragte für die richterliche Aus-, Fort- und Weiterbildung (bis 05/2017),
 - Richter Mag. Thomas MARTH, Beauftragter für rechtliche Angelegenheiten,
 - Richter Mag. Florian NEWALD Beauftragter für internationale richterliche Aktivitäten sowie
- die beauftragten Richter/innen für Innere Revision und die Disziplinaranwältinnen/-anwälte gemäß § 209 Z 5 iVm § 118 RStDG,
 - Richterin Mag. Margit GABRIEL,
 - Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER (ab 08/2017 karenziert),
 - Richterin MMag. Alexandra JUNKER,
 - Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ,
 - Richter Mag. Thomas MARTH und
 - Richter Mag. Dietmar Franz MAURER

unterstützt.

2.3. Organigramm



2.4. Richterliche Gremien

Auf Grundlage der Bestimmungen des RStDG sowie des BVwGG sind am BVwG ein Personalsenat, ein Geschäftsverteilungsausschuss, ein Controllingausschuss, ein Disziplinarsenat sowie ein Dienstenat eingerichtet.

Mit Ablauf des Jahres 2017 endete die 4-jährige Funktionsperiode des Geschäftsverteilungsausschusses, des Personalsenates sowie des Controllingausschusses, weshalb im November 2017 eine Neuwahl dieser richterlichen Gremien stattfand. Dabei waren insgesamt 223 Richter/innen des BVwG wahlberechtigt, wobei die Wahlen auch in den Außenstellen Graz, Innsbruck und Linz abgehalten wurden.

Der Geschäftsverteilungsausschuss

Der Geschäftsverteilungsausschuss ist ein von allen Richterinnen/Richtern gewähltes Organ, das über die Verteilung der Rechtssachen an die Richter/innen des BVwG entscheidet. Bei der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung steht die möglichst effiziente Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen des BVwG unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der Senate und Einzelrichter/innen im Mittelpunkt. Dies entspricht dem Prinzip der festen Geschäftsverteilung, wonach ein Gericht im Voraus festzulegen hat, welche Bereiche welchem/welcher Richter/in zuzuweisen sind. Dieser Grundsatz hängt eng mit dem in Art. 83 Abs. 2 B-VG normierten Recht auf den gesetzlichen Richter und der in Art. 87 Abs. 1 B-VG normierten Unabhängigkeit der Richter/innen zusammen. Der Geschäftsverteilungsausschuss tagte im Geschäftsjahr 2017 faktisch monatlich, um auf gesetzliche, inhaltliche oder quantitative Veränderungen rasch reagieren zu können.

Der Personalsenat

Der Personalsenat, ein siebenköpfiges richterliches Gremium, das gemäß § 10 Abs. 1 BVwGG kraft Amtes aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Richterinnen/Richtern besteht ist u.a. zuständig für die Dienstbeschreibungen der Richter/innen des BVwG, die Erstattung von Dreierorschlägen im Zusammenhang mit Richter/innen-Ernennungen sowie eine allfällige Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern oder Ersatzrichterinnen/Ersatzrichtern.

Der Personalsenat führte im Geschäftsjahr 2017 ein Auswahlverfahren im Zusammenhang mit der Besetzung von fünf Planstellen von Richterinnen/Richtern des BVwG durch, in dessen Rahmen gemäß § 32a RStDG umfangreiche Anhörungen der Bewerber/innen stattfanden.

Am Ende des Auswahlverfahrens erstattete der Personalsenat einen Besetzungsvorschlag an den Ministerrat. Alle bisherigen Besetzungsvorschläge des Personalsenates wurden vollinhaltlich vom Ministerrat übernommen bzw. dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen. Die neuen Richter/innen des BVwG wurden mit 1.9.2017 durch den Bundespräsidenten, der den Vorschlägen des Personalsenates ebenfalls uneingeschränkt folgte, ernannt.

Der Controllingausschuss

Dem Controllingausschuss, der sich gemäß § 22 Abs. 4 BVwGG aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern zusammensetzt, obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle. Er erarbeitet auf Basis der jährlichen Controllingberichte Empfehlungen und berät den Präsidenten. Der Controllingausschuss verfolgt das Ziel, die Optimierung des Mitteleinsatzes auf allen Ebenen zu unterstützen.

Der Disziplinarsenat

Der Disziplinarsenat des BVwG, der von der Vollversammlung der Richter/innen aus ihrer Mitte gewählt wird, ist als Disziplinargericht für die Richter/innen des BFG eingerichtet und vice versa jener des BFG für die Richter/innen des BVwG.

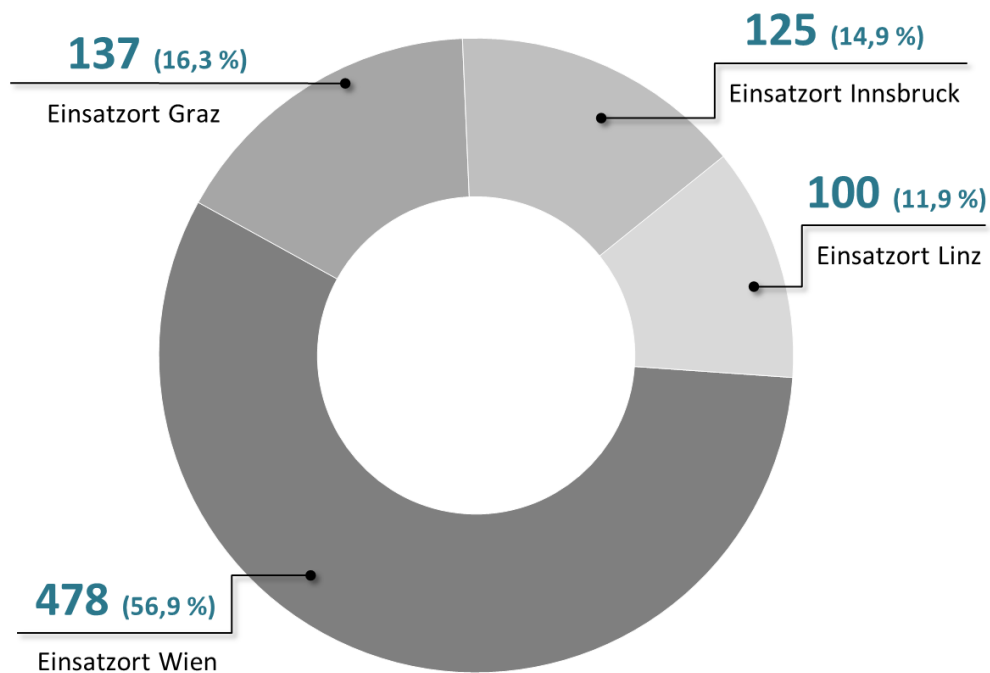
Der Dienstsенат

Dem Dienstsенат, der von der Vollversammlung der Richter/innen aus ihrer Mitte gewählt wird, kommen die Aufgaben des Dienstgerichtes zu – wie etwa die Dienstenthebung einer/eines Richter/innen des BVwG aus gesundheitlichen Gründen, die amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder die amtswegige Ruhestandsversetzung wegen nicht entsprechender Gesamtbeurteilung.

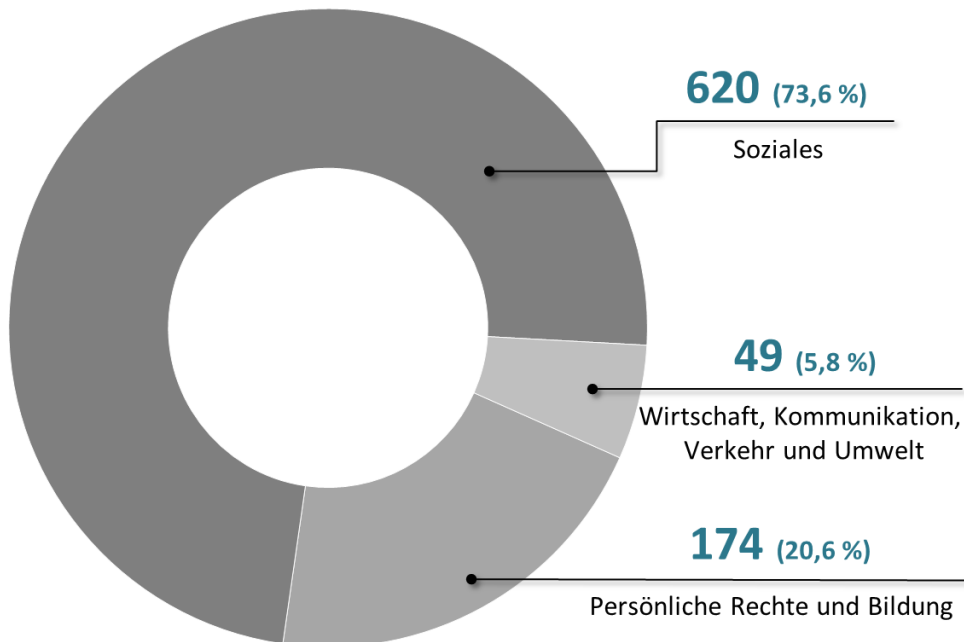
2.5. Laienrichter/innen

Gemäß den Anforderungen in § 12 BVwGG wurden am BVwG 832 fachkundige Laienrichter/innen bestellt (Stichtag: 31.1.2018). Sie sind in ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei.

Am Hauptsitz Wien sind 478 fachkundige Laienrichter/innen (rund 57 %), in der Außenstelle Graz 137 (knapp 16 %), in der Außenstelle Innsbruck 125 (rund 15 %) sowie in der Außenstelle Linz 100 (rund 12 %) eingesetzt. Da acht Laienrichter/innen ihre Tätigkeit an zwei Einsatzorten ausüben, ergibt sich eine Gesamtzahl von 840.



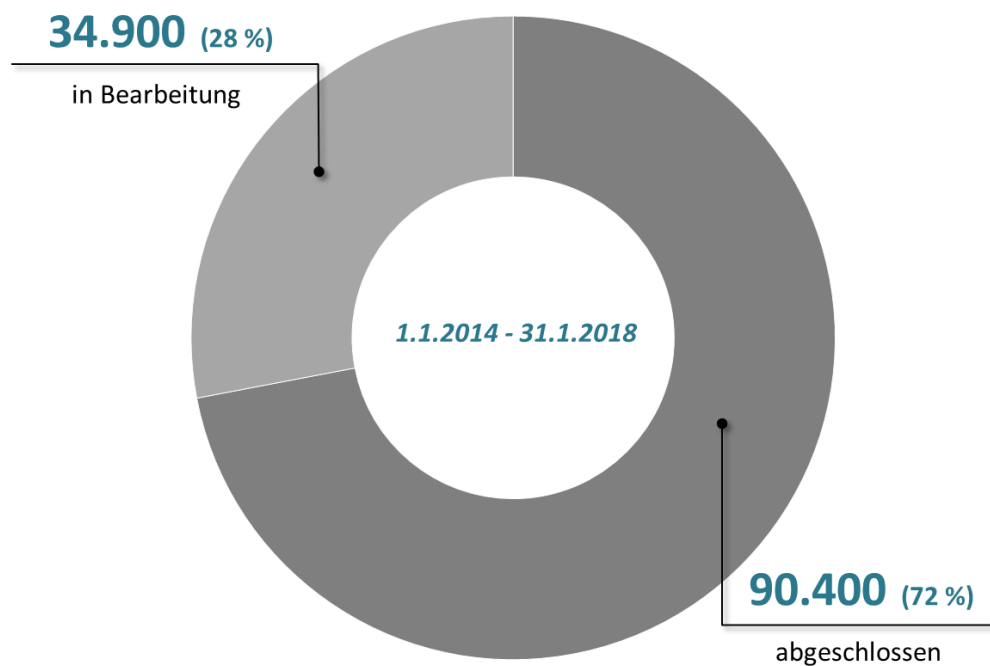
174 (über 20 %) fachkundige Laienrichter/innen sind dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung, 620 (rund 74 %) dem Fachbereich Soziales sowie 49 (knapp 6 %) dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt zugeordnet. Da elf Laienrichter/innen Rechtsmaterien ausweisen, die unter verschiedene Fachbereiche fallen, ergibt sich eine Summe von 843.



3. Geschäftsgang

3.1. Geschäftsanfall

Seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 1.1.2014 waren beim BVwG insgesamt etwa 125.300 Verfahren anhängig. Von diesen Verfahren wurden bereits etwas mehr als 90.000 Verfahren, das sind 72 %, abgeschlossen. Das bedeutet, dass mit Stichtag 31.1.2018 etwa 35.000 offene Verfahren (28 %) am BVwG anhängig sind.

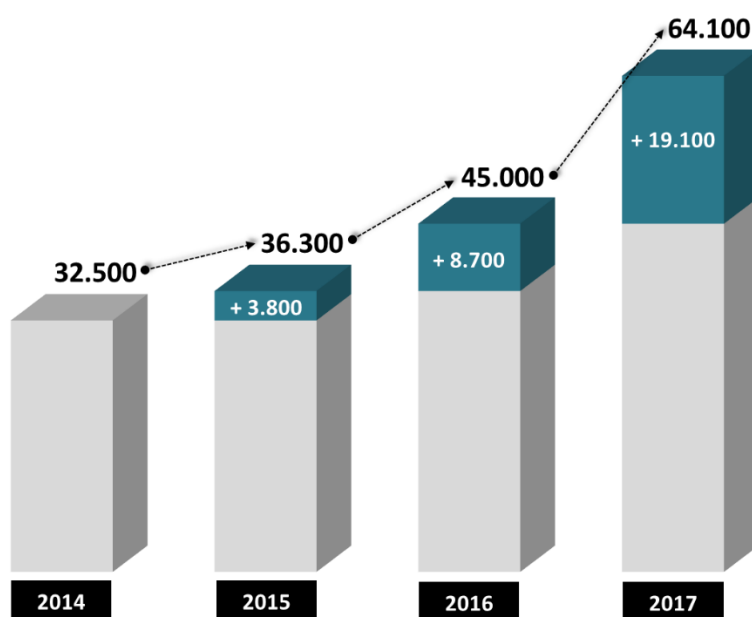


In der Folge wird die Entwicklung seit Einrichtung des BVwG dargestellt.

3.1.1. Entwicklung der insgesamt anhängigen Verfahren

Im Geschäftsjahr 2017 (1.2.2017 bis 31.1.2018) waren insgesamt rund 64.100 Beschwerdeverfahren aus allen Fachbereichen beim BVwG anhängig. Diese setzen sich aus den im Geschäftsjahr 2017 neu anhängig gewordenen Verfahren sowie aus den offenen Verfahren vorangegangener Geschäftsjahre zusammen.

Mit einer Steigerung von rund 19.100 Verfahren sind im Geschäftsjahr 2017 deutlich mehr Verfahren als im Geschäftsjahr 2016 (45.000 Verfahren) anhängig gewesen. Die Steigerung von 2015 auf 2016 belief sich auf weniger als die Hälfte der Steigerung von 2016 auf 2017, nämlich auf 8.700 Verfahren (von 36.300 auf 45.000) und die Steigerung von 2014 auf 2015 nur auf weniger als ein Viertel, nämlich auf 3.800 Verfahren (von 32.500 auf 36.300). Mit einem Plus von insgesamt 31.600 Verfahren seit Errichtung des BVwG im Jahr 2014 liegt mit 31.1.2018 eine Verfahrenssteigerung von etwa 100 % vor.



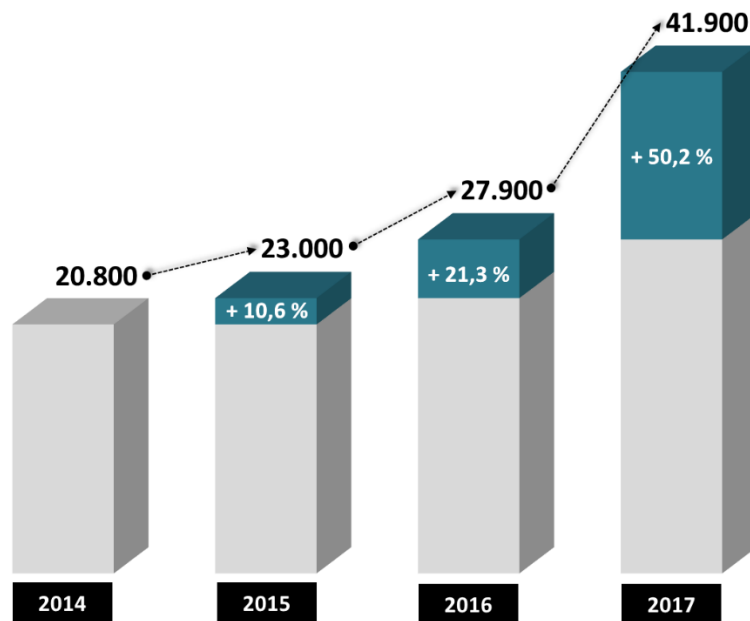
Geschäftsfälle des BVwG - Gesamt ¹	2014	2015	2016	2017
Fremdenwesen und Asyl	19.800	17.300	25.600	44.200
Persönliche Rechte und Bildung	1.900	3.400	4.400	2.600
Soziales	7.300	7.300	8.100	12.800
Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	3.400	8.200	6.800	4.300
Sonstiges	100	100	100	200
Gesamt	32.500	36.300	45.000	64.100

¹ Nach Datenbankrevisionen wurden die Daten der Vorjahre geringfügig aktualisiert. Dies gilt auch für die Daten auf den folgenden Seiten.

3.1.2. Entwicklung der neu anhängig gewordenen Verfahren

Von diesen insgesamt 64.100 anhängigen Verfahren sind 41.900 Verfahren im Berichtszeitraum neu anhängig geworden. Betrug die Steigerung an neu anhängigen Verfahren von 2014 auf 2015 noch etwa 11 % (von 20.800 auf 23.000) und von 2015 auf 2016 etwa 21 % (von 23.000 auf 27.900), beträgt diese von 2016 auf 2017 bereits mehr als 50 % (von 27.900 auf 41.900).

Dies ergibt sich vor allem aus einer überdimensionalen Steigerung an Verfahren im Bereich Fremdenwesen und Asyl.

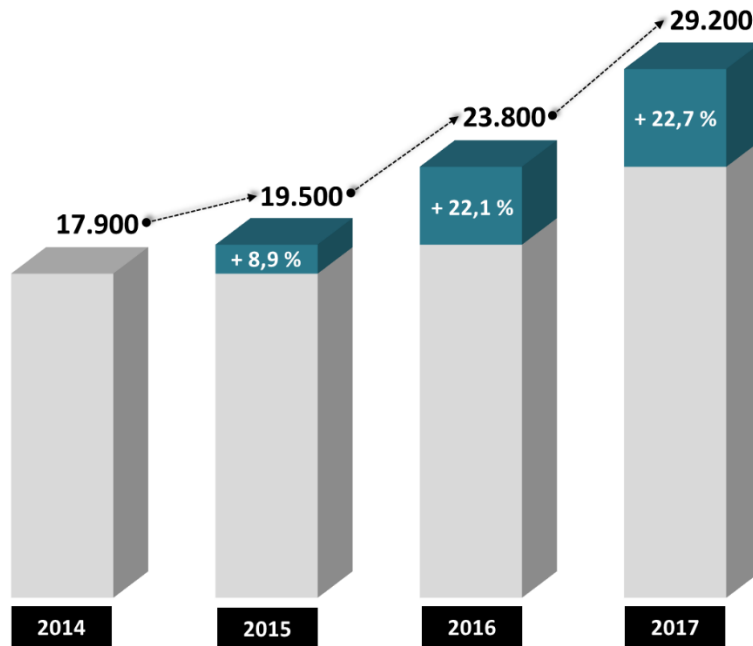


Geschäftsfälle des BVwG - Neueingang ²	2014	2015	2016	2017
Fremdenwesen und Asyl	8.100	10.300	19.100	30.600
Persönliche Rechte und Bildung	1.900	2.700	2.100	1.500
Soziales	7.300	3.500	4.900	8.100
Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	3.400	6.400	1.700	1.500
Sonstiges	100	100	100	200
Gesamt	20.800	23.000	27.900	41.900

² Nach Datenbankrevisionen wurden die Daten der Vorjahre geringfügig aktualisiert. Dies gilt auch für die Daten auf den folgenden Seiten.

3.1.3. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren

Im Geschäftsjahr 2017 konnten am BVwG insgesamt 29.200 Verfahren abgeschlossen werden, womit auch bei den abgeschlossenen Verfahren ein stetiger Anstieg (ein Plus von 22,7 % im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016) zu verzeichnen ist. Konnten im Geschäftsjahr 2014 noch insgesamt 17.900 Verfahren abgeschlossen werden, waren es im Geschäftsjahr 2015 bereits 19.500 Verfahren (ein Plus von 8,9 %) und im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 23.800 Verfahren, was gegenüber dem Geschäftsjahr 2015 eine Steigerung von 22,1 % ergab.



In über 95 Prozent aller Entscheidungen des BVwG wurde im Geschäftsjahr 2017 kein Rechtsmittel an den VwGH erhoben. Lediglich in etwas weniger als 5 % der Rechtssachen wurden die Entscheidungen des BVwG mit einer ordentlichen (0,4 %) bzw. außerordentlichen Revision (4,2 %) angefochten.

3.1.4. Entwicklung der Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer in den am BVwG geführten Verfahren ist je nach Materie sehr verschieden und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Die inhaltlichen sowie verfahrenstechnischen und -organisatorischen Herausforderungen variieren in den einzelnen Verfahren sehr stark. Beispielsweise sind u.a. Verfahren mit über 100 mitbeteiligten Parteien zu führen. Wesentliche weitere Faktoren sind etwa auch Einzelrichter/innen- oder Senatszuständigkeiten (gegebenenfalls unter Heranziehung fachkundiger Laienrichter/innen), die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen, die Heranziehung von Sachverständigen oder die Art und der Umfang des einer Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhaltes.

In den ersten beiden Geschäftsjahren (1.1.2014 bis 31.1.2016) wurden 56 % der Verfahren in allen Fachbereichen innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 44 % der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

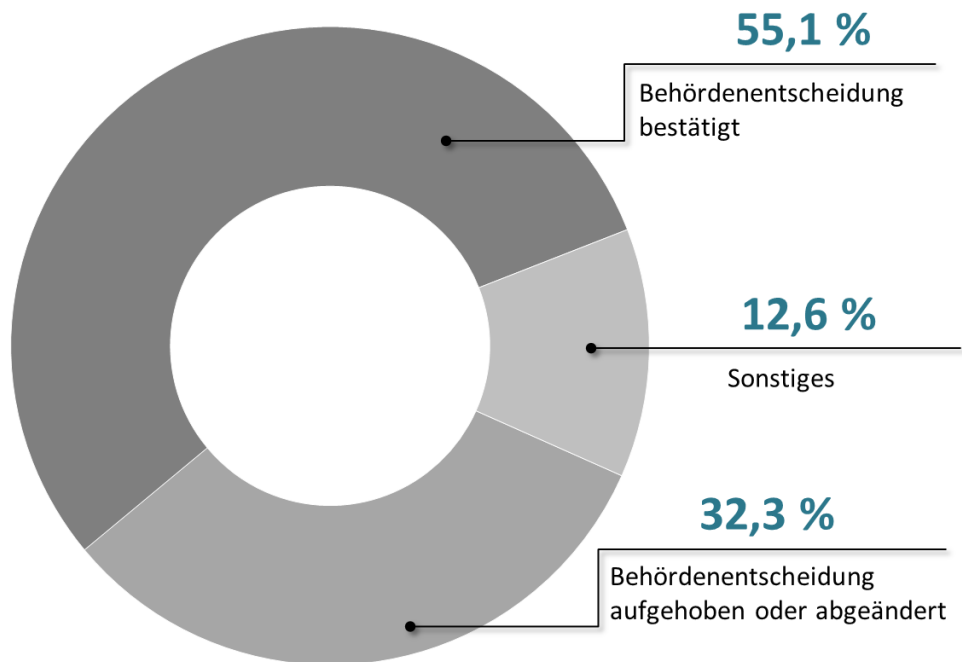
In den Geschäftsjahren 2016 und 2017 (1.2.2016 bis 31.1.2018) wurden 52 % der Verfahren in allen Fachbereichen innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 48 % der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist somit im Vergleich zwischen den Geschäftsjahren 2016 und 2017 zu den Geschäftsjahren 2014 und 2015 angestiegen. In einzelnen Bereichen wie etwa im Vergaberecht, bei Schubhaft-Verfahren, Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung, Verfahren nach dem Wählerevidenzgesetz oder bei schulrechtlichen Verfahren ist die durchschnittliche Verfahrensdauer aufgrund kurzer gesetzlicher Entscheidungsfristen deutlich niedriger.



3.1.5. Entscheidungsstruktur

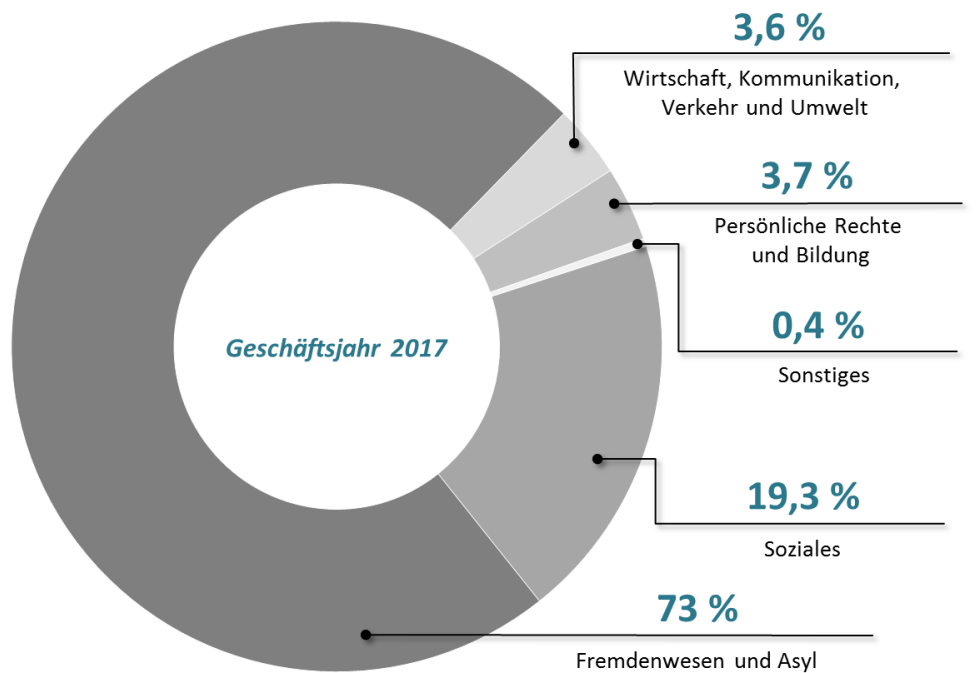
Im Geschäftsjahr 2017 hat das BVwG 29.200 Verfahren abgeschlossen. Ein abgeschlossenes Verfahren kann dabei mehrere Entscheidungen beinhalten. In etwa 55 % der Entscheidungen wurden die Behördenentscheidungen bestätigt. In rund 32 % der Entscheidungen wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Etwas weniger als 13 % betrafen Sonstiges.³



³ In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/ Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei rechtswidrigen Feststellungen. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen als rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

3.2. Fachspezifische Auswertungen

73 % der am BVwG im Geschäftsjahr 2017 neu anhängig gewordenen Verfahren stammten aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl. Etwas mehr als 19 % der Verfahren betrafen den Fachbereich Soziales. Knapp 4 % sind im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung neu anhängig geworden, über 3 % aus dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt. Der Rest betraf sonstige Verfahren.



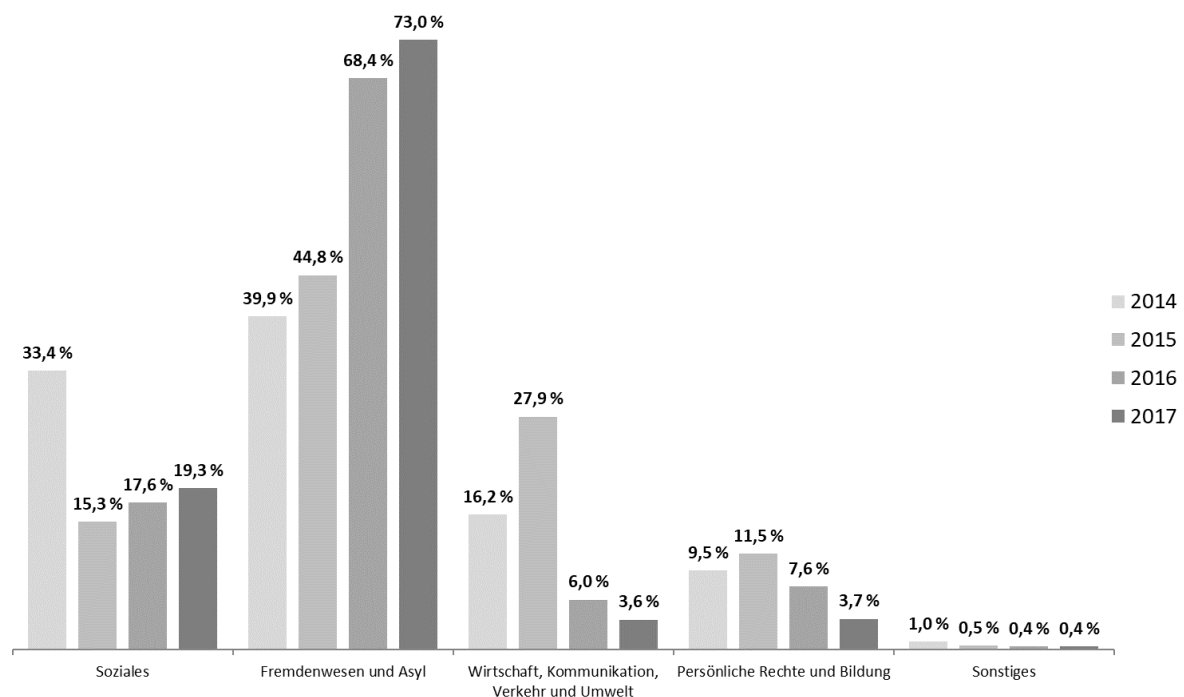
Die Verteilung der in den Geschäftsjahren jeweils neu anhängig gewordenen Rechtssachen in den einzelnen Fachbereichen hat sich in den vergangenen vier Jahren deutlich verändert.

Im Geschäftsjahr 2014 bestand ein nahezu ausgewogenes Verhältnis jeweils zu einem Drittel zwischen den Fachbereichen Fremdenwesen und Asyl, Soziales sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt gemeinsam mit dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung. Somit waren knapp 40 % der Verfahren dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, etwa 33 % dem Fachbereich Soziales, etwa 16 % dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt und knapp 10 % dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung zuzuordnen.

Dieses Verhältnis erfuhr bereits im zweiten Geschäftsjahr (2015) eine deutliche Veränderung. Die Verfahren aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl stiegen stark an und vor allem der Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt wuchs aufgrund des hohen Eingangs an Marktordnungsverfahren prozentuell stark an. Rund 45 % aller neu anhängig gewordenen Verfahren stammten im Geschäftsjahr 2015 aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl. Der Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt stieg auf knapp 28 % an. Der Fachbereich Soziales umfasste rund 15 % aller neu anhängig gewordenen Verfahren und im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung betrug der Anteil rund 12 %.

Im Geschäftsjahr 2016 war bei den neu anhängig gewordenen Verfahren eine deutliche Verschiebung wahrzunehmen, die sich vor allem aus einer maßgeblichen Steigerung im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl ergab. Im Geschäftsjahr 2016 waren ca. 68 % aller neu anhängigen Verfahren dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, rund 18 % dem Fachbereich Soziales, 6 % dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt und knapp 8 % dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung zuzuordnen.

Dieser Trend änderte sich auch im Geschäftsjahr 2017 nicht, sondern verstärkte sich sogar weiter. Knapp 3/4 aller Verfahren (73 %) am BVwG stammten aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, rund 19 % waren dem Fachbereich Soziales und jeweils knapp 4 % dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sowie dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung zuzuordnen.

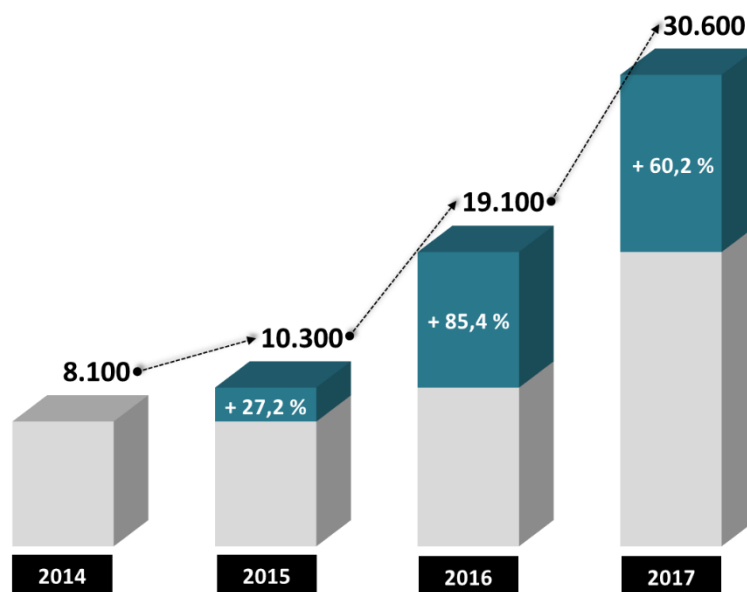


* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

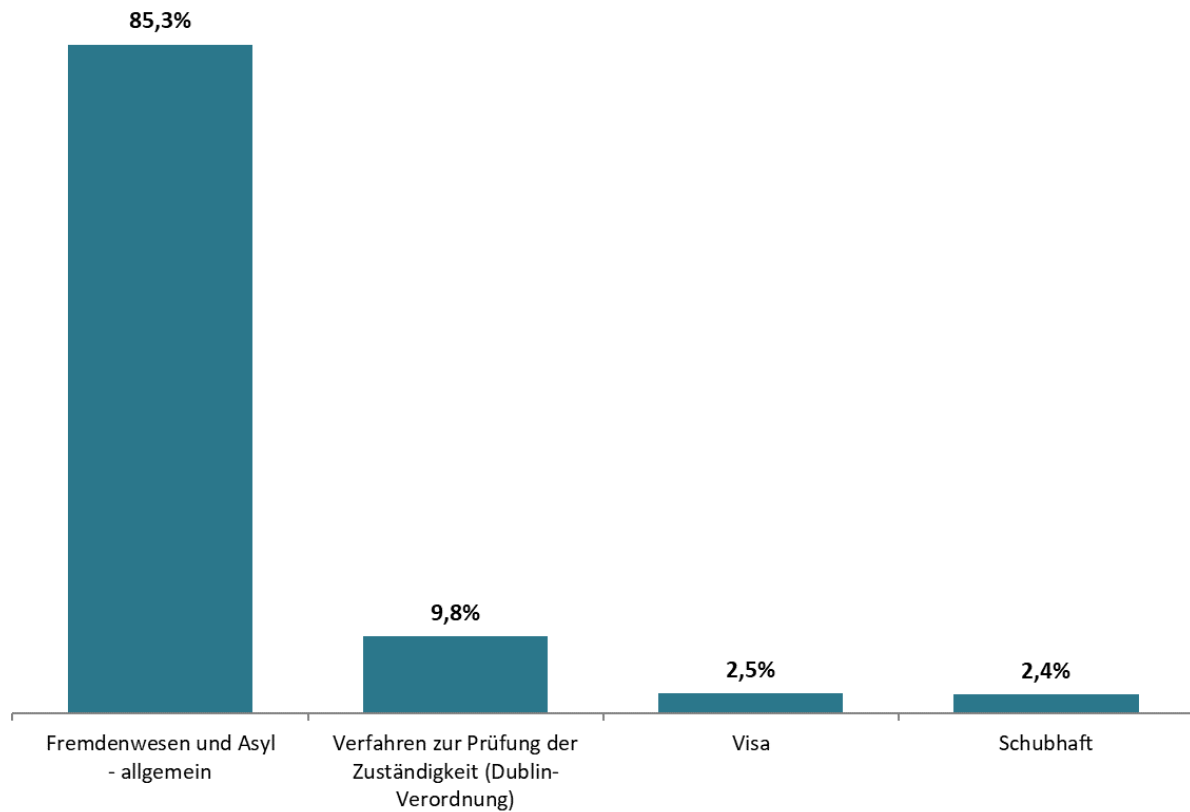
3.2.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl

Im Zeitraum von 1.2.2017 bis 31.1.2018 wurden beim BVwG im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 30.600 Beschwerdeverfahren neu anhängig gemacht. Mit den 13.600 anhängigen Verfahren aus den vorangegangenen Geschäftsjahren waren im Geschäftsjahr 2017 insgesamt etwa 44.200 Verfahren anhängig.

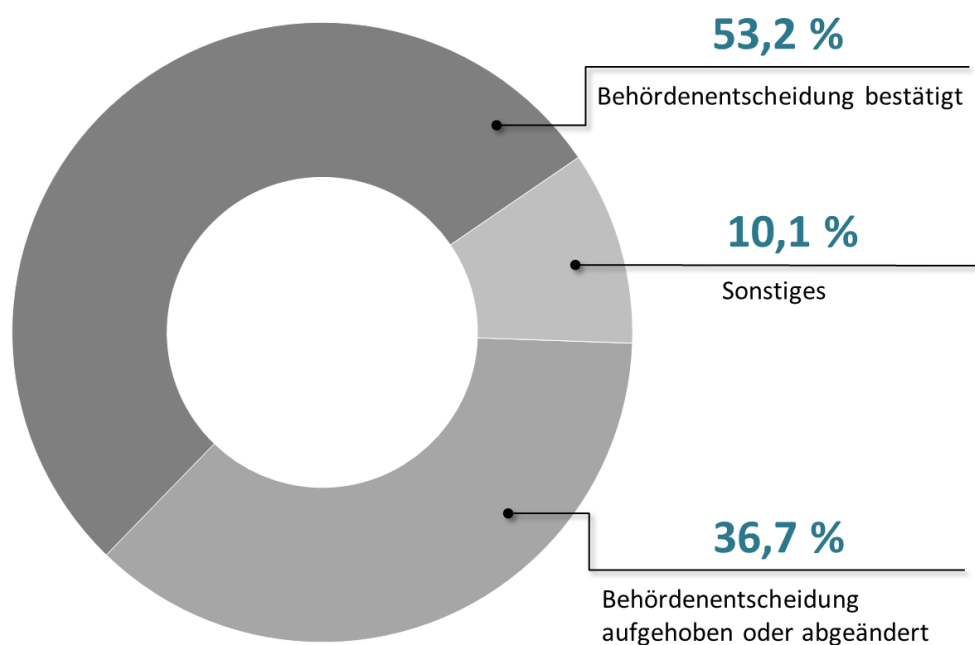
Im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl ist in den Geschäftsjahren 2014 bis 2017 ein überdimensionaler Anstieg an neuen Verfahren zu verzeichnen gewesen. Lag der Anstieg von 2014 auf 2015 noch bei über 27 %, so stieg er von 2015 auf 2016 um über 85 % und von 2016 auf 2017 um etwas mehr als 60 % an. Die vom AsylGH übernommenen Übergangsfälle (etwa 11.700 Verfahren) wurden abgeschlossen.



Über 85 % aller neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren betrafen dabei allgemeine fremden- und asylrechtliche Verfahren. Nahezu 10 % der neu anhängig gewordenen Verfahren waren darüber hinaus Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit (Dublin-Verordnung). Knapp 3 % der neu anhängig gewordenen Verfahren betrafen Visaangelegenheiten und etwas mehr als 2 % der neu anhängig gewordenen Verfahren Schubhaftverfahren.



Das BVwG bestätigte im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl im Berichtszeitraum in mehr als der Hälfte der Entscheidungen, nämlich in über 53 %, die Behördenentscheidungen. In knapp 37 % dieser Entscheidungen wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert und etwa 10 % der Entscheidungen betrafen Sonstiges.⁴

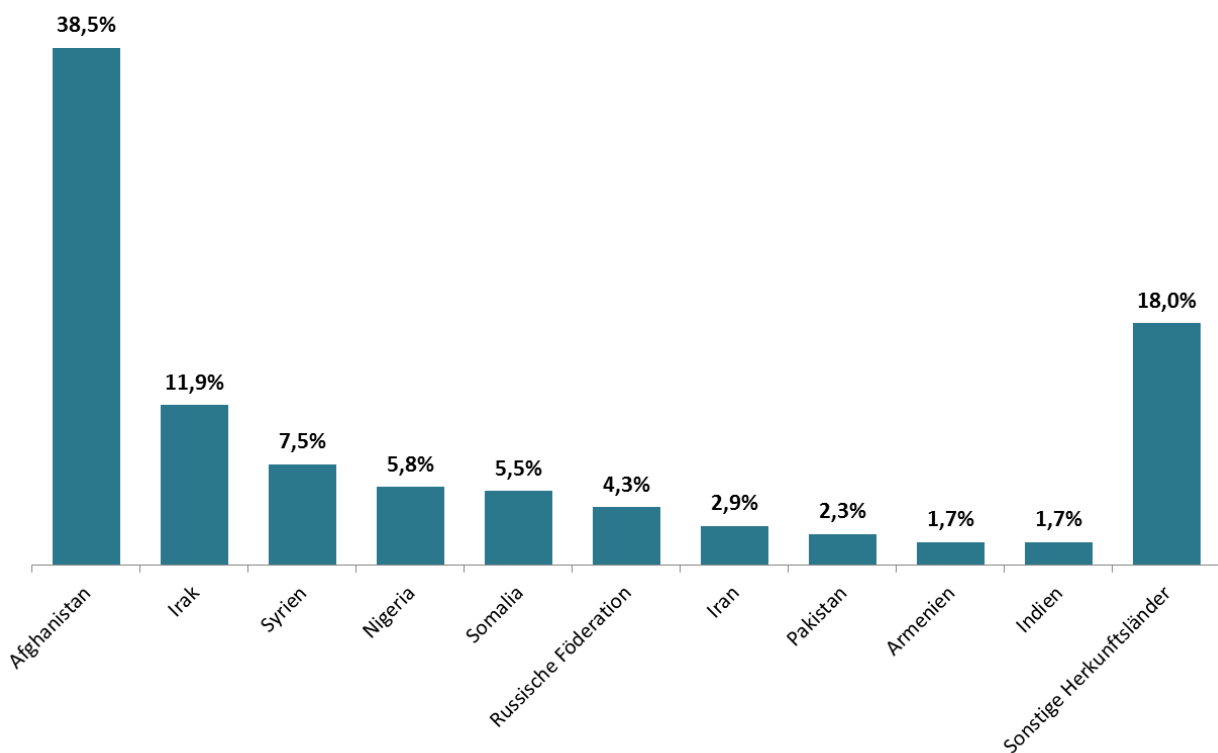


⁴ In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/ Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei rechtswidrigen Feststellungen. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen als rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

Im Berichtszeitraum erwiesen sich im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus dem Herkunftsland Afghanistan mit knapp 39 % aller neu anhängig gewordenen Verfahren als besonders eingangintensiv. An zweiter und dritter Stelle lagen Neueingänge von Beschwerden von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus dem Irak mit etwa 12 % sowie aus Syrien mit knapp 8 %. Der Neueingang von Beschwerden von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus den Herkunftsländern Nigeria und Somalia lag im Geschäftsjahr 2017 bei knapp 6 %, jener von Beschwerden von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus der Russischen Föderation bei etwas mehr als 4 %.

Der Neueingang von Beschwerden von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus den Herkunftsländern Armenien, Indien, Pakistan und aus dem Iran lag zwischen rund 2 und 3 %.

18 % der Beschwerden stammten von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus sonstigen Herkunftsländern.

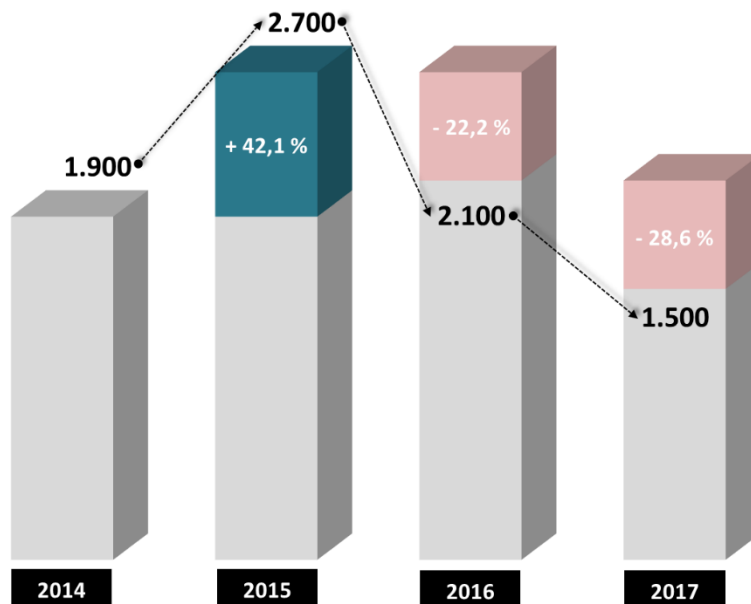


* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

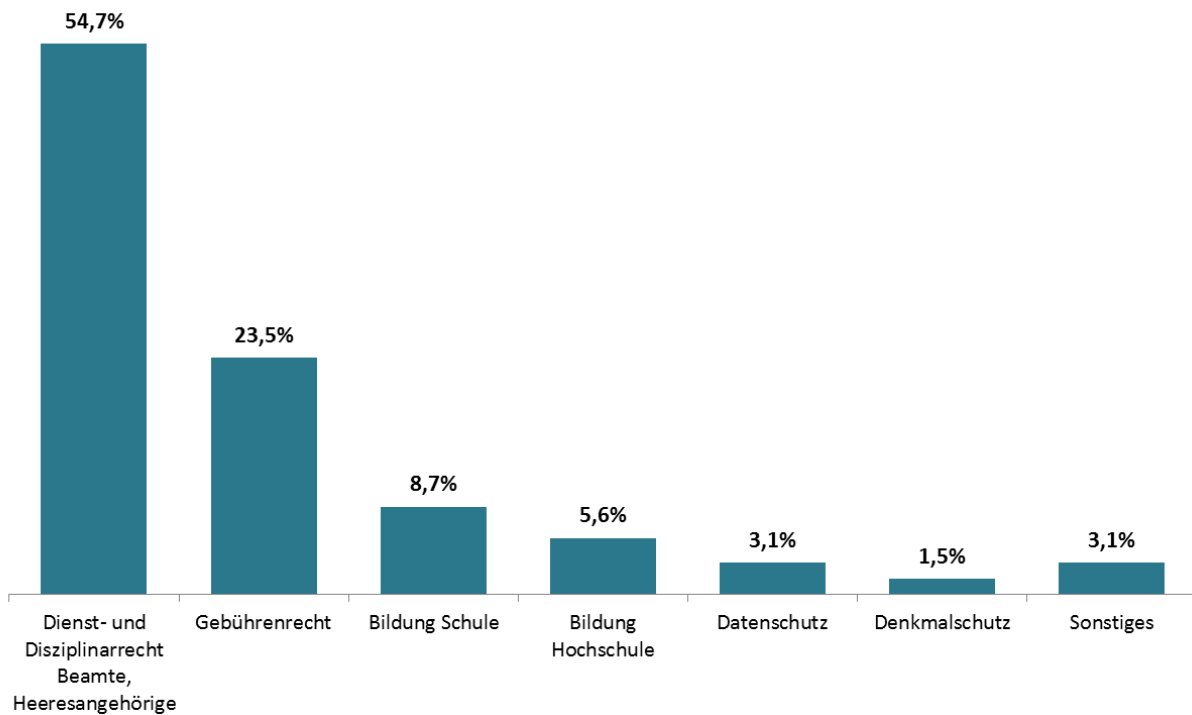
3.2.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung

Der Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung umfasste im Geschäftsjahr 2017 insgesamt etwa 2.600 Beschwerdeverfahren, in denen insbesondere über das Dienst- und Disziplinarrecht der Beamtinnen/Beamten und Heeresangehörigen, Gerichtsgebühren, Fragen des Datenschutzes und des Denkmalschutzes sowie schul- und hochschulrechtliche Angelegenheiten zu entscheiden war.

Davon sind im Berichtszeitraum rund 1.500 Beschwerdeverfahren neu anhängig geworden. Das ist ein Rückgang von 2015 auf 2017 nach einem deutlichen Anstieg vom Geschäftsjahr 2014 auf das Geschäftsjahr 2015 von über 42 %. Dieser Anstieg hat sich aus Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der sogenannten „Vorrückungstichtagsthematik“ für Beamtinnen/Beamte ergeben. Ein Teil der damals anhängig gewordenen Verfahren ist zwischenzeitig neuerlich beim BVwG anhängig. Diese Verfahren sind derzeit allerdings aufgrund von laufenden Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH ausgesetzt. Das weitere diesbezügliche Verfahrensaufkommen wird maßgeblich vom Inhalt der EuGH-Entscheidung abhängen.

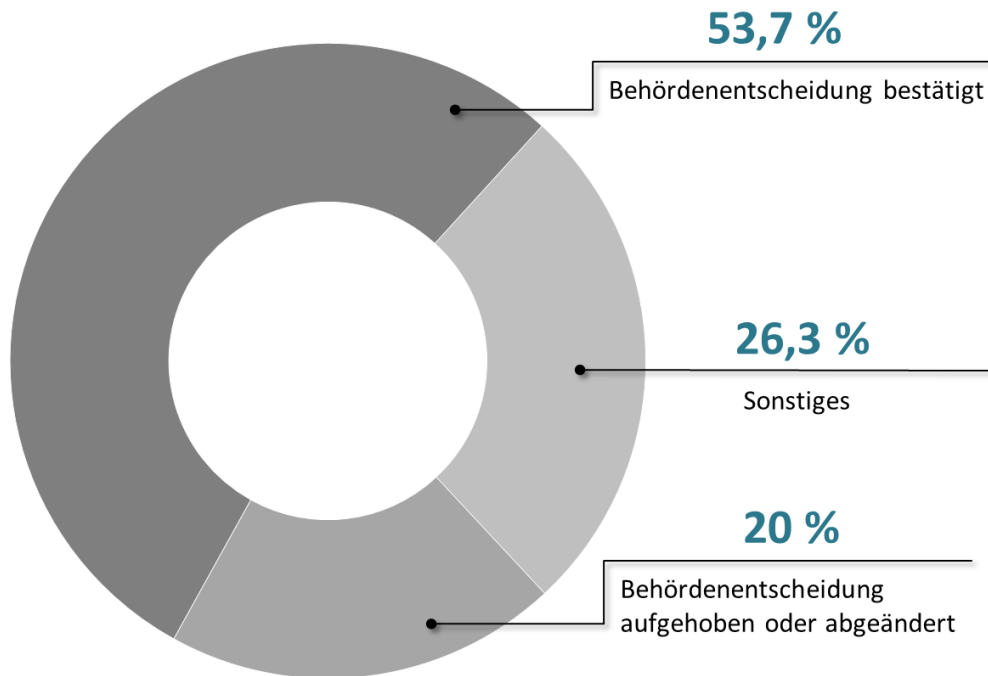


Von den neu anhängigen Verfahren in diesem Fachbereich waren etwas weniger als 55 % im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes angesiedelt, welche von Richterinnen/Richtern unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen zu entscheiden waren und über 23 % in Angelegenheiten der im Rahmen der Justizverwaltung durch die ordentlichen Gerichte bestimmten Gerichtsgebühren. Knapp 9 % der Verfahren betrafen den Schulbereich und knapp 6 % den Bereich Hochschule. Etwa 3 % der Verfahren sind im Bereich Datenschutz eingelangt und über 1 % im Bereich des Denkmalschutzes. Etwa 3 % der Verfahren betrafen Sonstiges.



* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

Das BVwG bestätigte im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung in mehr als der Hälfte der Entscheidungen, nämlich in etwa 54 %, die Behördenentscheidungen. In 20 % der Entscheidungen wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert und etwa 26 % der Entscheidungen betrafen Sonstiges.⁵

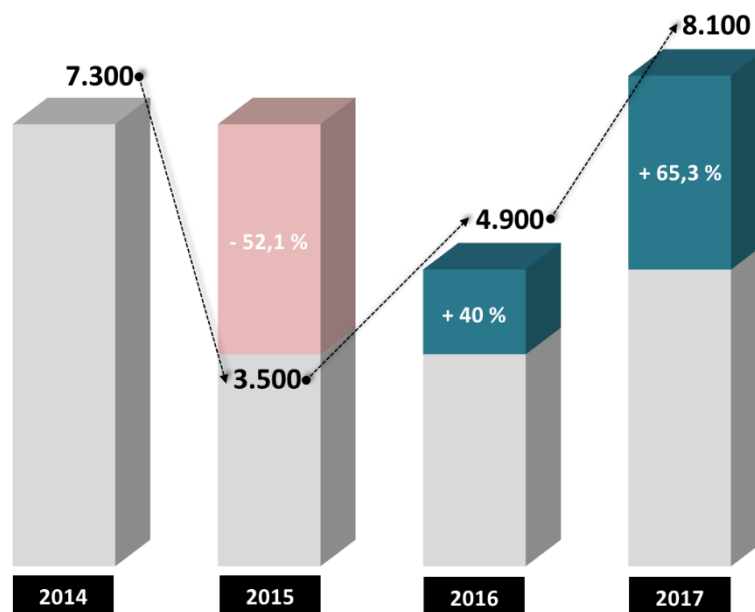


⁵ In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/ Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei rechtswidrigen Feststellungen. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen als rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

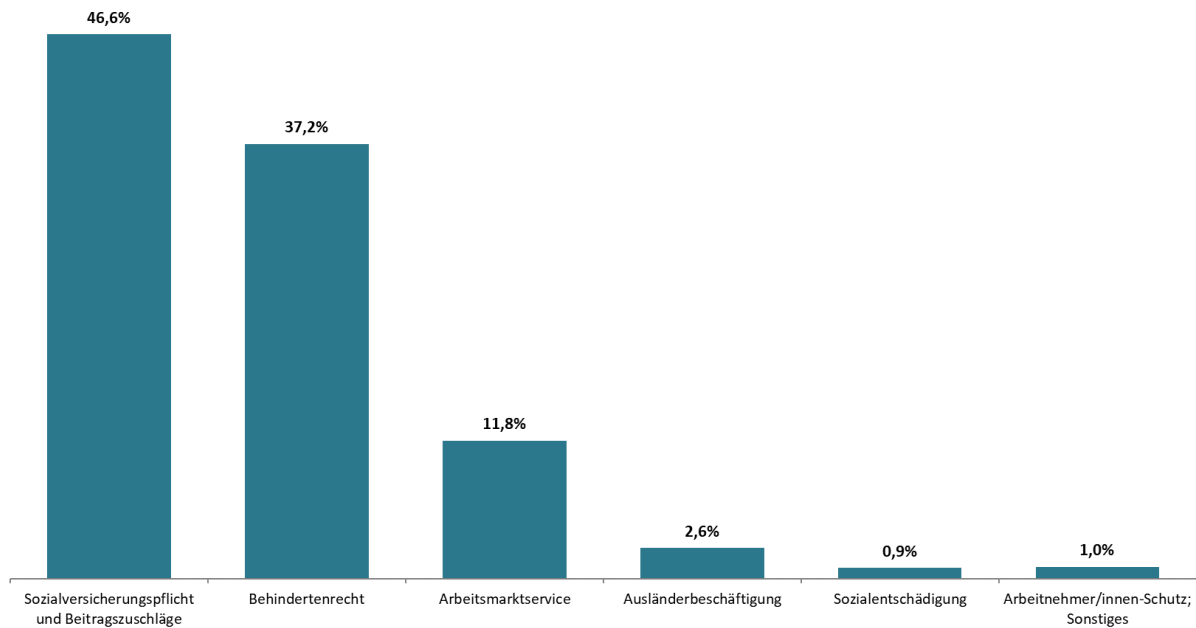
3.2.3. Fachbereich Soziales

Der Fachbereich Soziales umfasste im Geschäftsjahr 2017 insgesamt rund 12.800 Verfahren, in denen insbesondere über Beschwerden im Fachbereich Behindertenrecht, Arbeitslosenversicherungsrecht, Sozialversicherungsrecht und Ausländerbeschäftigung zu entscheiden war. Der Großteil der Entscheidungen im Sozialbereich erfolgte durch Senate bestehend aus drei bzw. fünf Richterinnen/Richtern unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen.

Davon sind im Berichtszeitraum rund 8.100 Beschwerdeverfahren neu anhängig geworden. Dies führte in den Geschäftsjahren 2016 auf 2017 zu einer Steigerung von etwas mehr als 65 %, womit der zuvor erfolgte Rückgang an Beschwerdeverfahren wieder wettgemacht wurde.

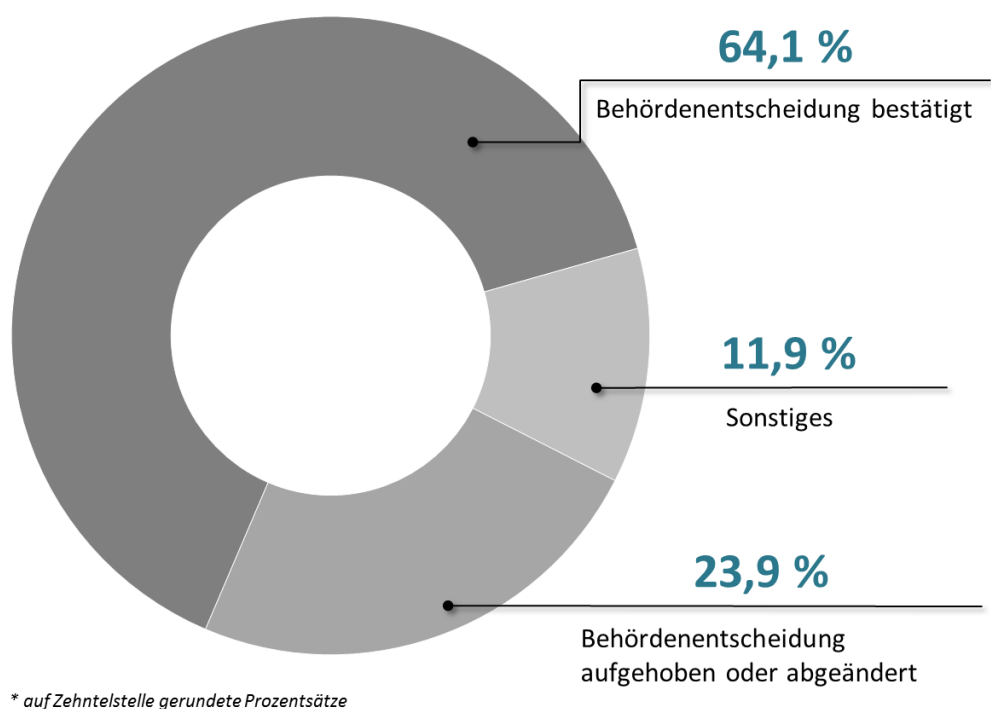


Mit über 46 % aller neu anhängig gewordenen Verfahren stellte der Bereich Sozialversicherungspflicht und Beitragszuschläge den stärksten Anteil an Verfahren dar. Die Verfahren im Bereich Behindertenrecht bildeten mit über 37 % aller neu anhängigen Verfahren den zweitstärksten Anteil. Den drittstärksten Verfahrenseingang nahmen Rechtssachen aus dem Bereich Arbeitsmarktservice mit knapp 12 % ein. Knapp 3 % der Verfahren im Bereich Soziales betrafen den Bereich Ausländerbeschäftigung, 1 % den Bereich des Arbeitnehmer/innen-Schutzes und der sonstigen Sozialrechtssachen sowie knapp 1 % den Bereich der Sozialentschädigung.



* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

Das BVwG bestätigte im Fachbereich Soziales in etwa 64 % der Entscheidungen die Behördenentscheidungen. In rund 24 % der Entscheidungen wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert und 12 % der Entscheidungen betrafen Sonstiges.⁶

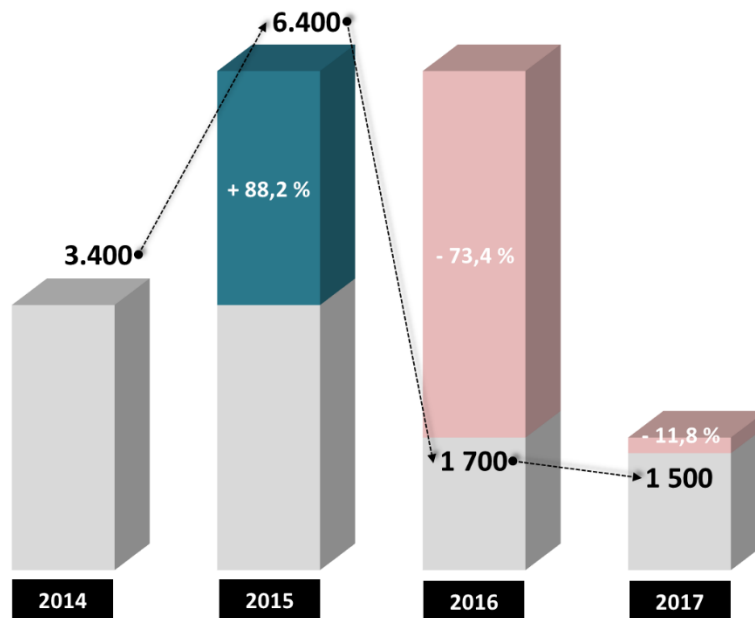


⁶ In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/ Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei rechtswidrigen Feststellungen. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen als rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

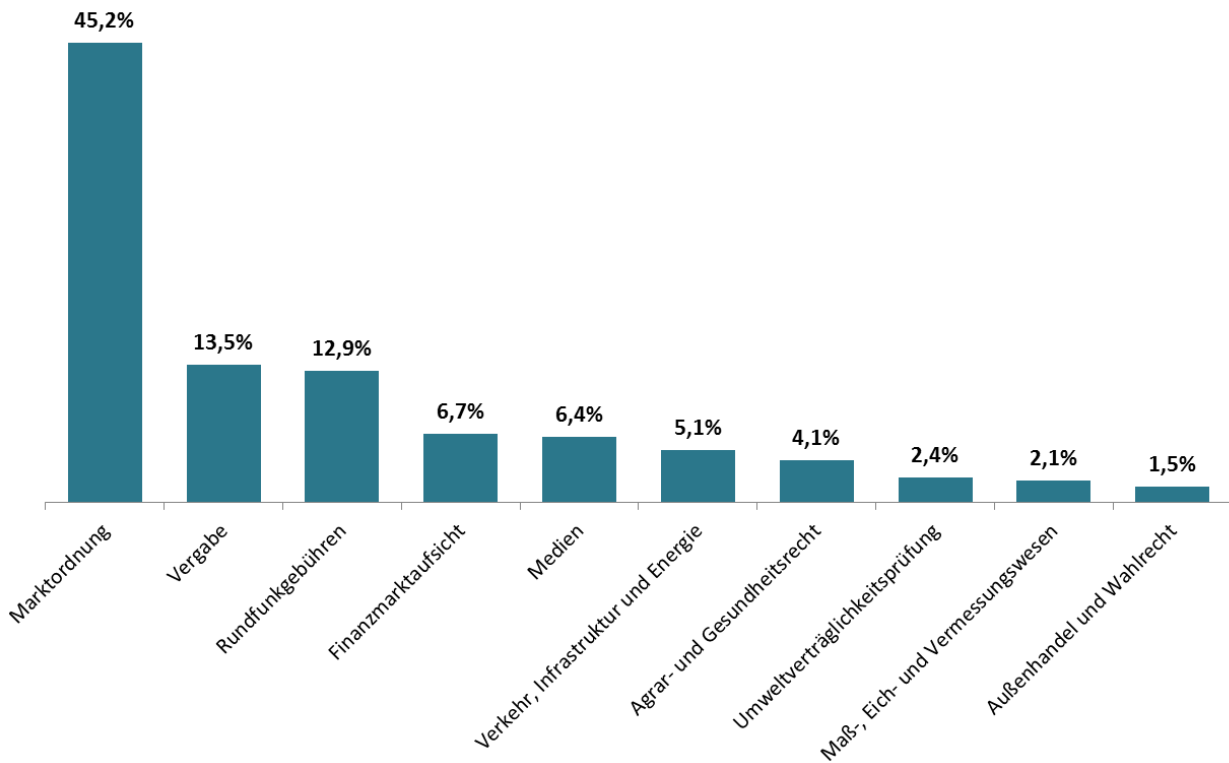
3.2.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt waren im Berichtszeitraum insgesamt mehr als 4.300 Verfahren anhängig, in denen u.a. über Angelegenheiten der Rundfunkgebühren, über medienrechtliche Angelegenheiten, über vergabe- und wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten und über die Themen Verkehr, Infrastruktur und Energie zu entscheiden war.

Davon sind im Berichtszeitraum rund 1.500 Beschwerdeverfahren neu anhängig geworden. Nach einer deutlichen Steigerung vom Geschäftsjahr 2014 auf das Geschäftsjahr 2015 von über 88 %, ist von 2015 auf 2016 ein Rückgang von etwas mehr als 73 % und vom Geschäftsjahr 2016 auf 2017 von knapp 12 % zu verzeichnen. Der Rückgang ergibt sich aus der hohen Zahl an MOG-Verfahren zu Beginn der Arbeit des BVwG (2014) sowie der weiteren Steigerung an Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Neuberechnung von Almflächen bzw. den aufgrund einer Kritik der EU-Kommission durchgeführten Kontrollverfahren durch die AMA in den Geschäftsjahren 2014 und 2015.

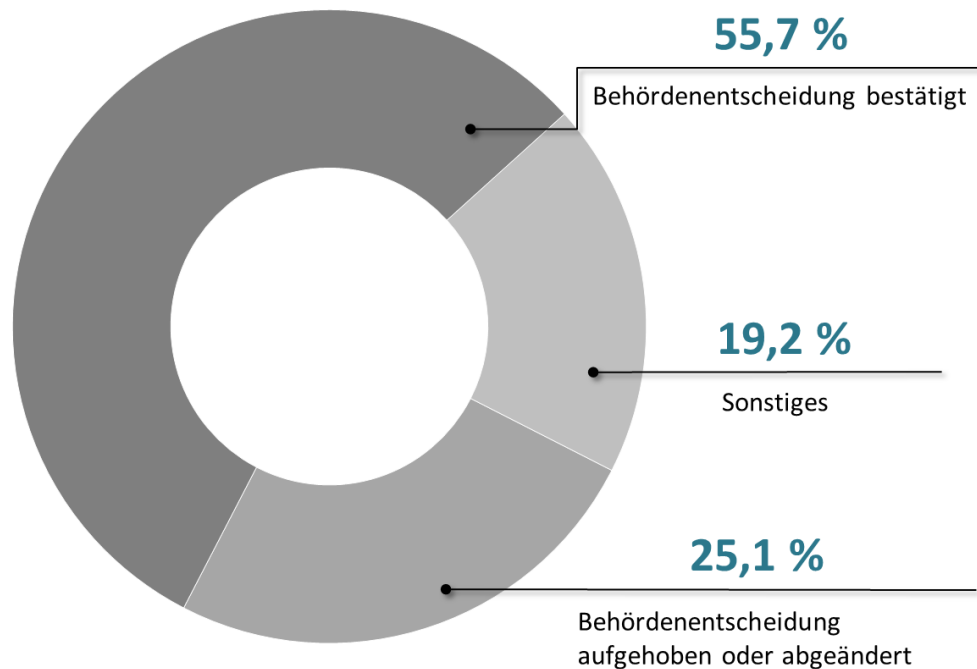


Mit über 45 % stellten neu anhängige Verfahren im Bereich der Marktordnung den größten Teil an Rechtssachen dar. Der zweitstärkste Verfahrenseingang war im Bereich des Vergaberechts mit knapp 14 % und der drittstärkste Verfahrenseingang im Bereich der Rundfunkgebühren mit knapp 13 % zu verzeichnen. Die Verfahren im Bereich der FMA beliefen sich auf knapp 7 %, jene im Bereich des Medienrechts auf über 6 %. Der Bereich Verkehr, Infrastruktur und Energie schlug mit über 5 % zu Buche, jener des Agrar- und Gesundheitsrechts mit mehr als 4 %. Die Bereiche Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Maß-, Eich- und Vermessungswesen mit jeweils über 2 % stellten einen vergleichsweise geringen Verfahrenseingang dar. Die Bereiche Außenhandel und Wahlrecht schlugen mit knapp 2 % zu Buche.



* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

Das BVwG bestätigte im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt in mehr als 55 % der Entscheidungen die Behördenentscheidungen. In über 25 % der Entscheidungen wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert und knapp 20 % der Entscheidungen betrafen Sonstiges.⁷



⁷ In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des BeschwerdeführerIn/ Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei rechtswidrigen Feststellungen. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen als rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

4. Qualitäts- und Effizienz-sicherung

4.1. Allgemeines

Seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 1.1.2014 hat sich der Verfahrenseingang am BVwG mehr als verdoppelt.

Um bestmöglich auf die steigenden Herausforderungen reagieren zu können, ist ein hohes Maß an Professionalität, Qualität und Effizienz in jedem Arbeitsschritt am BVwG, sowohl in den Gerichtsabteilungen wie in der Justizverwaltung, unerlässlich.

Wesentliche Instrumente für die laufende Qualitäts- und Effizienz-sicherung sind die laufende Analyse des Verfahrenseingangs, die daraus resultierenden Veränderungen in der Geschäftsverteilung, die Fortführung des etablierten Qualitätsmanagementsystems, die Aufrechterhaltung der hohen Qualität beim Fort- und Weiterbildungsangebot für Richter/innen und für das nicht-richterliche Personal sowie der laufende Wissens- und Erfahrungsaustausch mit den nationalen Behörden, Gerichten und sonstigen Organisationen. Zusätzlich ist vor allem die Modernisierung der technischen Infrastruktur eine wesentliche Voraussetzung, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

4.2. Leistungssicherung

Der Verfahrenseingang wird kontinuierlich analysiert, um auf den steigenden oder sinkenden Verfahrenseingang in den einzelnen Rechtsbereichen bzw. auf besondere Herausforderungen rasch reagieren zu können. Auf Basis dieser Analysen adaptiert der Geschäftsverteilungsausschuss laufend die Geschäftsverteilung und ermöglicht damit eine größtmögliche Effizienz. Dies führt dazu, dass bei der Verteilung der Verfahren bzw. bei einem von den Prognosen abweichenden Beschwerdeeingang eine hohe Flexibilität gegeben ist.

4.3. Qualitätsmanagement

Das BVwG steht seit seiner Einrichtung vor der Herausforderung, eine möglichst hohe Anzahl an Verfahren in kürzester Zeit abzuschließen. Traditionelle Gerichtsstrukturen wurden mit einem modernen Ablaufmanagement verknüpft und ein Qualitätsmanagementsystem basierend auf der Normenreihe ISO 9001 etabliert. Das BVwG ist das einzige Gericht Österreichs und eines der wenigen Gerichte in Europa, das über eine ISO-Zertifizierung seiner Arbeitsabläufe verfügt.

Mit Hilfe normierter Arbeitsabläufe ist das BVwG im Stande, mit einer großen Zahl an Verfahren effizient umzugehen. Die Aufgabenverteilung ist klar und transparent, die Schnittstellen sind konkret definiert. Damit gelingt es, Reibungsverluste oder Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Das Qualitätsmanagement-system stellt sicher, dass sich die Richter/innen auf ihre judizielle Tätigkeit konzentrieren können.

Zusätzlich wurden zur Überprüfung der Arbeitsabläufe interne Audits durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Management Review festgehalten, in dem die nötigen Umsetzungsarbeiten angeführt sind, die bis zu den nächsten Audits zu erfolgen haben und in dieser Hinsicht die Grundlage für weitere Verbesserungs-

und Optimierungsprozesse darstellen. Auch im Geschäftsjahr 2017 wurde die Zertifizierung des BVwG durch ein externes Audit verlängert.

4.4. Fort- und Weiterbildungen

Im Geschäftsjahr 2017 stand den Bediensteten am BVwG ein umfassendes, vielseitiges und breit gefächertes Fort- und Weiterbildungsprogramm zur Verfügung.

Einstiegsseminare für neue Richter/innen und nicht-richterliche Bedienstete

Im Zusammenhang mit den Personalaufnahmen Anfang des Jahres 2017 (20 Richter/innen, 40 nicht-richterliche Bedienstete) sowie im Herbst 2017 (fünf Richter/innen) wurden interne Seminare zur Organisation, zu internen Abläufen und EDV-Anwendungen des BVwG sowie Schulungen betreffend „Verfahrensrecht“ für nicht-richterliche Bedienstete angeboten. Für Richter/innen bestand eine externe Einstiegsunterstützung mit dem JKU-Seminar „Grundlagen richterlicher Tätigkeit“, den Seminaren an der VAB „Professionelles Verhandeln am Verwaltungsgericht“, „Selbstmanagement und soziale Kompetenz“, „Glaubhaftigkeit von Aussagen – Grundlagen“, „Verfahrensrechtliche Grundlagen richterlichen Handelns“ und dem Workshop zu Herkunftsländerinformationen.

Fortbildung für Richter/innen

Die Fortbildung der Richter/innen basiert grundsätzlich auf vier Säulen: die interne Fortbildung, die Teilnahme an Ausbildungsprogrammen der VAB und die Weiterbildungsangebote der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz in Zusammenarbeit mit der JKU bzw. seit Jänner 2018 der neu gegründeten Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Fort- und Weiterbildungen, die im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten werden.

Im Rahmen interner Fortbildungen haben Richter/innen an folgenden Veranstaltungen teilgenommen/mitgewirkt: am Asyltag 2017 (Veranstalter: UNHCR, BFA, VfGH, VwGH und BVwG), am Seminar des Ludwig Boltzmann Institutes im Rahmen des Projektes „Judging the Charta“: „Die Bedeutung der EU-Grundrechtecharta für asylrechtliche Entscheidungen“, am UNHCR-Workshop „Sprache: Dolmetschen und Sprachsachverständigung im Asylverfahren“ und am Workshop „Fluchtland Somalia: Hintergründe und aktuelle Entwicklung“. Darüber hinaus fanden im abgelaufenen Geschäftsjahr drei Jour-Fixes von Richterinnen/Richtern des BVwG mit UNHCR statt, in denen sich Gelegenheit bot, über aktuelle Themen zu diskutieren.

Den Richterinnen/Richtern aus dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt wurde die Teilnahme an externen Veranstaltungen des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes ermöglicht (z.B. die Seminare „Anlagenrecht in der Praxis“, „Raumordnungsrecht für Infrastrukturvorhaben“, „UVP-Recht in der Praxis“ sowie „22. Österreichische Umweltrechtstage“).

Für Richter/innen wurde in Zusammenwirken mit der VAB und dem BVwG ein spezielles Weiterbildungsprogramm für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeitet. Das umfangreiche Angebot umfasste beispielsweise die Seminare „Verwaltungsgerichtsbarkeit: Rezente Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zum Asylrecht und zu verwandten Materien“, „Glaubhaftigkeit von Aussagen – Vertiefung“, „Vernehmungstechnik“ und „Rationale und irrationale Faktoren der Entscheidungsfindung“.

Zudem entwickelte die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der VwG gemeinsam mit der JKU ein umfassendes Weiterbildungskonzept und bietet praxisorientierte sowie wissenschaftlich begleitete Seminare und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Von Richterinnen/Richtern wurden etwa die Seminare „Die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsgerichte einschließlich Praxis in Normenkontrollverfahren“, „Das Urteil der Verwaltungsgerichte – Update Verfahrensrecht“, „Europarecht für VerwaltungsrichterInnen“ oder „Umgang mit Geheimnissen und geschützten Daten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aus Sicht der Richter/innen“ absolviert.

Veranstaltet von der JKU und dem LVwG Oberösterreich nahmen Richter/innen am „6. Linzer Verwaltungsgerichtstag“ sowie am Symposium „Verwaltungsstrafrecht“ teil.

Weiters wurde den Richterinnen/Richtern die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, die im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch Verwaltungsrichterinnen/Verwaltungsrichtern angeboten werden, ermöglicht (z.B. „Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit von Aussagen“ oder „Revisorentagung 2017“).

Im Rahmen der Vereinigung der österreichischen Richter/innen konnten u.a. das 45. Fortbildungsseminar „Strafrecht und Kriminologie“, das Seminar „Arbeits- und Sozialrecht“ sowie der „Grundrechtstag 2017“ zum Thema „Luxus Menschenrechte“ besucht werden.

Ferner nahmen Richter/innen am „Maßnahmen-Workshop 2017“ teil, welcher diesmal vom LVwG Kärnten durchgeführt wurde, sowie an der „Gemeinsamen Tagung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit“, welche vom LVwG Oberösterreich, der Direktion Verfassungsdienst des Landes Oberösterreich sowie der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet wurde.

Überdies besuchten die Richter/innen auch diverse Fachveranstaltungen, wie etwa das „3. Netzlex-Treffen“, die „52. Wissenschaftliche Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht“, den Vortrag „Judikatur-Update zum Melde-, Versicherungs- und Beitragsrecht nach den SV-Gesetzen“, den „7. Grazer Energierechtstag“, die „Schulrechtliche Arbeitstagung 2017“ und die „45. Arbeitsrechtstagung – Aktuelle Probleme der Gesundheitsversorgung“ sowie die Spezialtagungen „Abgrenzung des Dienstnehmerbegriffs“ und „Beitragsrecht: Sozialversicherung aktuell“.

Darüber hinaus nahmen Richter/innen im Geschäftsjahr 2017 wieder an Richter/innen-Austausch- bzw. Trainingsprogrammen der EJTN sowie an Workshops, Meetings und Konferenzen des European Asylum Support Office und der VEV teil. Veranstaltungen waren beispielsweise eine EJTN-VEV Veranstaltung zum Thema „Conflicts of Norms“ in Rom sowie Treffen der VEV-Arbeitsgruppen „Unabhängigkeit und Effizienz“ in Leipzig, „Umweltrecht“ in Riga und „Asyl- und Einwanderung“ in Athen.

Zusätzlich nahmen Richter/innen an Sitzungen und Meetings der Europäischen Kommission, des Europarates und des EGMR teil sowie an einer Konferenz des Verwaltungsgerichtes Warschau/Polen, einer internationalen Konferenz der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit in Taschkent/Usbekistan, an der 25. Fortbildungstagung für Verwaltungsrichter/innen zum Thema „Flüchtlingsrecht“ und den „Hohenheimer Tagen zum Migrationsrecht“ in Stuttgart, an der „11. World Conference“ der International Association of Refugee Law Judges IARLJ sowie an einer Tagung der Deutschen Richterakademie zum Thema „Aktuelle Fragen des Asyl- und Ausländerrechts“ in Trier teil.

Fort- und Weiterbildung für nicht-richterliche Bedienstete

Die Fortbildung der nicht-richterlichen Bediensteten basiert auf drei Säulen: der Grundausbildung, der Teilnahme am Ausbildungsprogramm der VAB sowie der internen Fortbildungen.

Einen Schwerpunkt der Ausbildung nahm im Geschäftsjahr 2017 auch die Grundausbildung ein, da mehr als 1/3 der nicht-richterlichen Bediensteten diesbezügliche Module zu absolvieren hatten. Im Rahmen der internen Grundausbildung für das BVwG besuchten Bedienstete u.a. Schulungen zum Thema „Verfahrensrecht“. Juristische Mitarbeiter/innen und Referentinnen/Referenten hatten weitere materienspezifische Schulungen aus dem Bereich Datenschutz-, Denkmalschutz-, Medien-, Arbeitslosenversicherungs-, Marktordnungs-, Ausländerbeschäftigungs-, Behinderten-, Universitäts- und Schulrecht, Sozialversicherungspflicht, FMA sowie Asyl- und Fremdenwesen zu absolvieren.

Nicht-richterliche Bedienstete nahmen auch an Kursen und Seminaren aus den Programmen der VAB, der Buchhaltungsagentur des Bundes sowie der Austria Presseagentur (hinsichtlich der Medienarbeit) teil.

Die Lehrlinge des BVwG partizipierten ebenfalls am Ausbildungsprogramm der VAB sowie an speziellen Schulungen des BKA.

Die interne Fortbildung konzentrierte sich im Geschäftsjahr 2017 im Hinblick auf die erfolgten Personalaufstockungen vor allem auf Einstiegsseminare. Für juristische Mitarbeiter/innen wurden ein spezielles Seminar mit dem Titel „Auffrischung zum verwaltungsgerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren“ sowie in Kooperation mit dem VwGH die Kurse „Verhandlungsübung für juristische Mitarbeiter/innen“ sowie „Urteilstechnik im verwaltungsgerichtlichen Verfahren“ angeboten.

Juristische Mitarbeiter/innen des BVwG hatten die Möglichkeit, zu Fortbildungszwecken an Einvernahmen in der Regionaldirektion Wien bzw. in der Regionaldirektion Tirol des BFA in Verfahren betreffend internationalen Schutz teilzunehmen.

Weitere Fortbildungsmöglichkeiten

Das Fort- und Weiterbildungsprogramm im Hinblick auf EDV-Anwendungsaspekte umfasste u.a. Schulungen zu Online-Rechtsdatenbanken, für den Elektronischen Akt im Bund und zu der im BVwG im Einsatz befindlichen Spracherkennung und Schulungen für die Fachapplikation der elektronischen Verfahrensadministration.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften wurden die Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte am BVwG neuerlich unterwiesen. Erste-Hilfe-Auffrischkurse wurden absolviert.

Darüber hinaus wurde für spezifische Personengruppen besondere Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten, wie beispielsweise ein speziell für die Anforderungen des BVwG entwickeltes Führungskräfte-Training, ein Seminar betreffend Neuerungen im Datenschutzrecht, weiters eine Gebührenrechtsschulung zum Thema „Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschgebühren“ sowie Deeskalationstrainings zur Schulung des Umgangs mit schwierigen Personen bzw. Verhandlungssituationen.

Im Rahmen des Mobilitätsprogramms des Bundes hatte eine juristische Mitarbeiterin die Möglichkeit, zwei Monate am Verwaltungsgericht München ein Praktikum zu absolvieren.

4.5. Technische Qualitätssicherung

Um die ständig steigenden Verfahrenszahlen erfolgreich und effizient bewältigen zu können, setzte das BVwG auch im Geschäftsjahr 2017 den kontinuierlichen Verbesserungs- und Modernisierungsprozess fort. Zwischenzeitlich wurden weitere Arbeitsplätze mit zusätzlichen Bildschirmen ausgestattet, um die Arbeit mit Online-Rechtsdatenbanken und dem Kanzleisystem zu erleichtern. Gleichzeitig wurden die neuen Richter/innen mit den bewährten Diktiergeräten und Spracherkennungsprogrammen ausgerüstet.

Sämtliche Verhandlungssäle wurden mit schwenkbaren Touchmonitoren ausgestattet, sodass das Mitlesen für die Richter/innen im Verhandlungsprotokoll oder in Aktenteilen möglich ist und gleichzeitig die Bildschirme keine Barriere in den Verhandlungssälen bilden.

4.6. Kooperationen

Für die Qualitäts- und Effizienz-sicherung ist der ständige und intensive Kontakt mit den Administrativbehörden, Gerichten und nicht-staatlichen Organisationen essentiell. Durch einen regen Austausch kann auf aktuelle Entwicklungen und Veränderungen sowie auf etwaige neue inhaltliche Herausforderungen zeitnah und schnell reagiert werden.

Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte

Der Kontakt und der Austausch zwischen den Verwaltungsgerichten ist wesentlich für die Weiterentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, die sich aus den Präsidien aller elf Verwaltungsgerichte zusammensetzt, ist die Drehscheibe für den gemeinsamen Erfahrungsaustausch sowie für die Beratung über gemeinsame Anliegen der Verwaltungsgerichte.

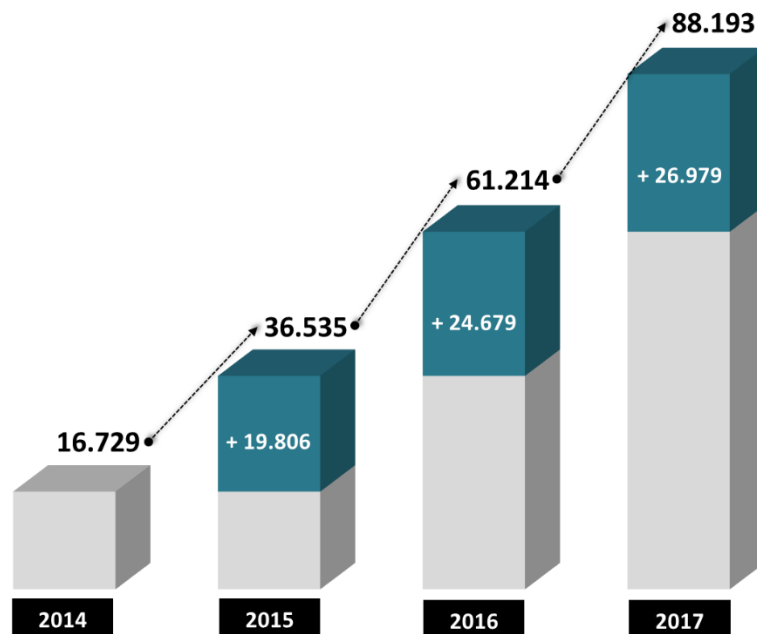
Neben den zwei Mal jährlich stattfindenden Tagungen der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz werden in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu den Themen „Fort- und Weiterbildung“, „IT“, „Berichtspflichten an die EU-Kommission“ und „Außenauftritt der Verwaltungsgerichte“ aktuelle Herausforderungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit beobachtet und bearbeitet, um gegebenenfalls rechtzeitig darauf reagieren zu können.

Die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte rief gemeinsam mit dem VwGH und in Kooperation mit der JKU sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die „Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation“ ins Leben, die für die etwa 700 Verwaltungsrichter/innen ein wissenschaftlich begleitetes Fort- und Weiterbildungsprogramm anbietet. Mit einem laufenden Jahresprogramm wird sichergestellt, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichter/innen eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen wie auch in Managementfragen stattfinden kann.

4.7. Dokumentation, Wissensmanagement und einheitliche Rechtsprechung

Die Aufbereitung aller Erkenntnisse und Beschlüsse des BVwG mit Schlagworten und Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung erfolgt durch die Evidenzstelle des BVwG. Auch die Veröffentlichung der anonymisierten Entscheidungen im RIS (<https://www.ris.bka.gv.at/>) wird von der Evidenzstelle durchgeführt. Auch die vollständige und übersichtliche Dokumentation aller Entscheidungen des BVwG sowie der Entscheidungen anderer Gerichte und Behörden und des einschlägigen verwaltungsverfahrenrechtlichen Schrifttums wird von der Evidenzstelle wahrgenommen.

Am Ende des 4. Geschäftsjahres befanden sich 88.193 Entscheidungen des BVwG im RIS. Allein im Berichtszeitraum wurden von der Evidenzstelle somit 26.979 Entscheidungen im RIS veröffentlicht. Im Vergleich zu den vorangegangenen Geschäftsjahren konnte eine deutliche Steigerung bei den veröffentlichten Entscheidungen erreicht werden. Im Geschäftsjahr 2014 wurden 16.729 Entscheidungen in das RIS gestellt, im Geschäftsjahr 2015 bereits 19.806 und im Geschäftsjahr 2016 24.679.



Am BVwG sind eine Zentralbibliothek mit kammerübergreifenden Zeitschriften und Büchern sowie nach Fachbereichen gegliederte Bibliotheken eingerichtet.

Das BVwG beteiligte sich an der Gestaltung der „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“. In sechs Ausgaben wurde in der Fachzeitschrift die Möglichkeit geboten, einer interessierten Fachöffentlichkeit aktuelle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu präsentieren. Das BVwG ist dabei bestrebt, in jeder Ausgabe Entscheidungen aus allen Fachbereichen vorzustellen, um die Materienvielfalt des Gerichtes bestmöglich abzubilden. Die interne Koordination läuft dabei über die Evidenzstelle unter Einbindung der Gerichtsabteilungen. Die Entscheidung, welche Beiträge veröffentlicht wurden, oblag dem Verlag.

Gemäß § 3 Abs. 1 BVwGG obliegt es dem Präsidenten des BVwG, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen. Auch die Kammervorsitzenden haben gemäß § 16 Abs. 3 BVwGG innerhalb der jeweiligen Kammer darauf Bedacht zu nehmen. Durch Kammervorsitzende erfolgt zudem im Rahmen der Koordination die Analyse der fachspezifischen höchstgerichtlichen Judikatur und Rechtsprechung des BVwG und die entsprechende (auch kammerübergreifende) Information an Richter/innen und juristische Mitarbeiter/innen. Im Bereich des Umgangs mit Länderinformationen zu bestimmten Herkunftsländern werden sie auch von spezialisierten „Ansprechrichtern/Ansprechrichtern“ unterstützt.

Überdies engagiert sich eine Vielzahl von Richterinnen/Richtern in internen Arbeitsgruppen und Koordinationsforen im Rahmen der einzelnen Fachgebiete, um die Effizienz und Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu unterstützen. Zusätzlich ist im internen Leitbild des BVwG eine einheitliche Rechtsprechung verankert.

5. Rechtliches

5.1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die organisationsrechtlichen Grundlagen des BVwG sind im BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, geregelt.

Das BVwG ist als Beschwerdeinstanz

- gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit,
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde sowie
- gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG

im Anwendungsbereich der unmittelbaren Bundesverwaltung – ausgenommen Finanzangelegenheiten – eingerichtet.

Die zu vollziehenden Materien sind im Folgenden beispielhaft aufgezählt:

Fremdenwesen und Asyl

- Verfahren nach dem BFA-VG, AsylG 2005 und FPG
- Visaverfahren

Persönliche Rechte und Bildung

- Bildung (Schule und Universitäten)
- Dienst- und Disziplinarrecht der Beamten und Heeresangehörigen
- Gerichtsgebühren
- Sonstige persönliche Rechte (z.B. Datenschutz, Denkmalschutz etc.)

Soziales

- Arbeitslosenversicherungsgesetz
- AuslBG
- Verwaltungssachen der Sozialversicherung (z.B. ASVG, BSVG, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz GSVG)
- Behindertenrecht (Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengesetz) sowie Sozialentschädigungen
- Sonstige Sozialrechtssachen (z.B. Vertragspartnerrecht, Pensionsgesetz)

Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

- Wirtschaft (Maß-, Eich- und Vermessungsgesetz, Arzneimittel-Erstattungskodex, Angelegenheiten der FMA)
- Verkehr (Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz)
- Marktordnung (Marktordnungsgesetz)
- Gesundheitsrecht (Gentechnik-, Gewebesicherheits- und Medizinproduktegesetz)
- Medien (ORF-Gesetz)
- Telekomregulierung (Telekommunikationsgesetz)
- Energieregulierung (z.B. Gaswirtschaftsgesetz)
- Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-G 2000)

Des Weiteren sind in Art. 131 Abs. 2 B-VG auch noch Zuständigkeiten des BVwG betreffend das öffentliche Auftragswesen (Beschwerden gegen Vergaben durch Bundesauftraggeber) und Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes vorgesehen.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG iVm § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das BVwG über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (z.B. 380 Kilovolt-Stromleitungen oder mittlere und große Kraftwerke mit einer Leistung von über 50 Megawatt). Nach Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG kann – mit Zustimmung der Länder – für sonstige Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Abs. 3 B-VG (auf Grundlage dieser Ermächtigung erfolgte beispielsweise die Übertragung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung der LVwG auf das BVwG) eine Zuständigkeit des BVwG vorgesehen werden.

5.2. Gesetzgeberische Maßnahmen und Neuerungen

Im Geschäftsjahr 2017 gab es vor allem Änderungen bzw. Neuerungen in einzelnen Materiensetzen wie beispielsweise:

Bildungsreformgesetz 2017 bzw. BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr 138/2017, wurde – u.a. – auch das BD-EG erlassen und damit eine neue Behörde zur Vollziehung aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens geschaffen, welcher als „gemischter Behörde“ sowohl Kompetenzen der Landes- als auch der Bundesvollziehung übertragen werden. Gemäß § 33 Z 1 BD-EG wird über Beschwerden gegen Bescheide dieser – neu in jedem Bundesland einzurichtenden – Bildungsdirektion in den Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches des Bundes das BVwG zu entscheiden haben.

Da aufgrund der – mit dem Bildungsreformgesetz 2017 einhergegangenen – Novelle des B-VG zudem eine Beschwerde gegen Weisungen im Schulrecht gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG nicht mehr in Betracht kommen wird, bedurften auch all jene Bestimmungen des VwGGV einer Änderung, die auf diese Beschwerdeart

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG („Weisungsbeschwerde“) Bezug nehmen, was ebenfalls im Rahmen dieser Novelle geändert wurde.

Die neuen Bestimmungen wurden mit 15.9.2017 kundgemacht und treten zu einem großen Teil aber erst mit 1.1.2019 in Kraft.

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017

Mit dem am 31.7.2017 kundgemachten Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurde eine umfassende Änderung des (innerstaatlichen) Datenschutzrechtes vorgenommen. Diese grundlegenden Anpassungen wurden vor allem durch die den Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene komplett neu regelnde DSGVO erforderlich. Neben der Durchführung bzw. Umsetzung der DSGVO wurde im DSG auch weiterhin ein Grundrecht auf Datenschutz in angepasster Form verankert. Weitere Änderungen betrafen die Kompetenzrechtslage auf dem Gebiet des Datenschutzes. Außerdem wird mit Inkrafttreten des DSG am 25.5.2018 eine neue Zuständigkeit des BVwG betreffend Beschwerden wegen Verletzung der Unterrichtspflicht der Datenschutzbehörde (§ 27 Abs. 1 DSG) hinzukommen.

Weiters sei angemerkt, dass in diesem Zusammenhang umfassende Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetze ergangen sind und auch das Datenschutzgesetz selbst im April 2018 abermals novelliert wurde. Darüber hinaus wurde in Art. 130 Abs. 2a B-VG auch die gesetzliche Ermächtigung geschaffen, dass Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen entscheiden, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeit in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, verletzt zu sein behaupten. Demnach entscheidet gemäß dem neu geschaffenen bzw. den novellierten Bestimmungen in § 24a BVwGG iVm § 84 und § 85 GOG über die Beschwerde wegen behaupteter Verletzung solcher Rechte gemäß Art. 130 Abs. 2a B-VG ein Senat des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die geplanten Änderungen treten am 25.5.2018 in Kraft.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 145/2017

Von besonderer Relevanz für das BVwG im Bereich Fremdenwesen und Asyl war im abgelaufenen Geschäftsjahr das – letztlich am 18.10.2017 kundgemachte –FrÄG 2017.

Unter den mit dem FrÄG 2017 erfolgten Änderungen und Modifizierungen sind insbesondere die geänderten Bestimmungen des BFA-VG betreffend die Entscheidungsfristen des BVwG bei Beschwerden gegen beschleunigte Verfahren (zwei Monate) bzw. in Beschwerdeverfahren betreffend Anträge auf internationalen Schutz (zwölf Monate – befristet bis zum 31.5.2018), die Anpassungen der §§ 34, 45 AsylG 2005 an die FamilienzusammenführungsRL und das NAG – womit die Prüfung, ob ein Familienleben in einem anderen Staat fortsetzbar ist, nunmehr entfällt bzw. eine Ehe bzw. Partnerschaft zwar (nach wie vor) vor der Einreise nach Österreich, aber nicht schon im Herkunftsland bestanden haben muss – und die Änderungen im Zusammenhang mit § 52 Abs. 9 FPG, mit denen klargestellt wird, dass eine Rückkehrentscheidung von der Frage der Zulässigkeit der Abschiebung getrennt zu beurteilen ist und daher die Unzulässigkeit der Abschiebung einer Rückkehrentscheidung nicht entgegensteht, auch wenn die Rückkehrentscheidung nicht durchsetzbar sein mag, zu erwähnen. Zudem wurde durch Änderungen in den

§§ 17 und 18 BFA-VG klargestellt, dass gesonderte Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unzulässig sind, die Gründe, derentwegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erforderlich wäre, bereits in der Beschwerde darzulegen sind und gegen eine Nicht-Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Rechtsschutz (nur) in der Möglichkeit der Stellung eines Fristsetzungsantrages besteht.

Überdies wurden mit dem FrÄG 2017 u.a. „ortsbindende Maßnahmen“, die es insgesamt erleichtern sollen, den aktuellen Aufenthaltsort von Antragstellerinnen/Antragstellern bzw. Fremden zu kennen und allfällige Rückkehrverpflichtungen zu effektuieren (§§ 15b, 15c AsylG 2005, §§ 52a, 57 FPG) und ein darauf bezogener Verwaltungstatbestand neu eingeführt (§ 121 Abs. 1a FPG). Die Regelungen betreffend die Mitwirkungspflichten bei der Ausreise eines Fremden wurden modifiziert (§ 46 Abs. 2, 2a FPG) und die Visa-Bestimmungen des FPG wurden insbesondere um die Möglichkeit der Erteilung von Visa aus berücksichtigungswürdigen Gründen bzw. für Saisoniers ergänzt.

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2017

Im Sozialbereich erwähnenswert ist etwa das am 1.8.2017 kundgemachte SV-ZG.

Gemäß §§ 412a ff. ASVG ist zur Abgrenzung selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ein Verfahren mit wechselseitigen Verständigungspflichten durchzuführen. Bejahen sowohl der Krankenversicherungsträger als auch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern eine Versicherungspflicht nach dem jeweiligen Sozialversicherungsgesetz, erfolgt die Zuordnung mit Bescheid (vgl. hierzu §§ 412c ASVG, 194b GSVG und 182a BSVG). Gegen derartige Bescheide kann – nunmehr neu – Beschwerde an das BVwG erhoben werden.

5.3. Reformvorschläge

Die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte befasst sich laufend unter anderem mit Fragen der Weiterentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In diesem Zusammenhang hat die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte am Beginn der Gesetzgebungsperiode, im Herbst 2017, allen im Nationalrat vertretenen Parteien ihre Anliegen und Vorschläge für legislative Anpassungen und Neuregelungen zur Kenntnis gebracht. Einige dieser Anregungen – wie etwa das Ermittlungsverfahren mit Schluss der Verhandlung auch formell zu beenden oder Ermittlungsaufträge (auch) an die belangte Behörde richten zu können sowie die Möglichkeit einer Nachfristsetzung in Fällen verwaltungsbehördlicher Säumnis – haben in das aktuelle Regierungsprogramm Eingang gefunden.

6. Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge an den VfGH

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des BVwG folgende Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge iSd Art. 139 Abs. 1 Z 1 und 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den VfGH gestellt:

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Aus Anlass einer beim BVwG anhängig gewordenen Beschwerde gegen einen Bescheid des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, mit dem ein Antrag auf Rückerstattung eines im Rahmen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin durchgeführten Aufnahmeverfahrens entrichteten Kostenbeitrags abgewiesen bzw. ein Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens einer Kostenbeitragspflicht zurückgewiesen wurde, stellte das BVwG am 24.2.2017 den Antrag, in „§ 5 Abs. 3, die Wortfolge ‚sowie die fristgerechte Einzahlung des Kostenbeitrages (§ 7)‘ in § 6 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2, die Wortfolge ‚und wird erst mit fristgerechtem Einlangen des Kostenbeitrages (§ 7) gültig‘ in § 6 Abs. 4 Satz 3 sowie § 7 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2013/14, vom 29.01.2014, 9. Stück, Nr. 11“, als gesetzwidrig aufzuheben.

Das BVwG hegte in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der angeführten (Teil-)Bestimmungen dahingehend Bedenken, dass die Regelung eines – im Zuge des Aufnahmeverfahrens für die genannten Diplomstudien an der Medizinischen Universität Wien – zu entrichtenden Kostenbeitrages dem in § 71c Abs. 6 Z 2 zweiter Satz UG 2002), BGBl. I Nr. 131/2015, normierten Diskriminierungsverbot, wonach das Aufnahmeverfahren durch die Universität nach der Maßgabe zu gestalten sei, dass es „zu keinerlei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts sowie der sozialen Herkunft“ komme, zuwiderlaufe.

Mit Erkenntnis vom 27.6.2017, V 19/2017-11, wies der VfGH den Antrag des BVwG mit der Begründung ab, dass die erst durch BGBl. I Nr. 131/2015 in das UG 2002 aufgenommene und mit 1.1.2016 in Kraft getretene Bestimmung des § 71c Abs. 6 Z 2 iVm § 71d Abs. 4 UG für die Prüfung der in ihrem Geltungsbereich bis 31.12.2014 beschränkten oben genannten Zulassungsbeschränkungsverordnung nicht maßgeblich sei. Auch fehle jeder Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber den genannten Bestimmungen eine Bedeutung für die nicht mehr in Geltung stehende Zulassungsbeschränkungsverordnungen und die auf ihrer Basis für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum eingehobenen Kostenbeiträge und insoweit Rückwirkung zuerkennen hätte wollen. Eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen wegen eines Verstoßes gegen § 71c Abs. 6 Z 2 UG 2002 sei daher von vornherein ausgeschlossen.

Waffengesetz 1996

Mit Beschlüssen vom 2.3.2017 wurde seitens des BVwG in zwei Verfahren, in denen Bescheide des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport – mit denen jeweils festgestellt wurde, dass bestimmte (antragsgegenständliche) halbautomatische Schusswaffen als Kriegsmaterial anzusehen seien – in Beschwerde gezogen wurden, die Aufhebung von § 44 zweiter Satz WaffG idF BGBl. I Nr. 120/2016 wegen Verstoßes gegen das durch Art. 83 Abs. 2 B-VG gewährleistete Recht auf einen gesetzlichen Richter im Zusammenhang mit dem in Art. 18 B-VG statuierten Bestimmtheitsgebot beantragt.

Aus der in Rede stehenden Bestimmung des WaffG gehe die Behördenzuständigkeit für die Zuordnung bestimmter Schusswaffen zu einer Waffenkategorie nicht klar hervor. Bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen könnten sich beide in Betracht kommenden Behörden – die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport – jeweils für zuständig oder unzuständig erklären.

Der VfGH wies die Anträge des BVwG mit Erkenntnis vom 1.12.2017, G 242/2017-7, G 46/2017-11, G 47/2017-12 mit der Begründung ab, dass die in § 44 WaffG getroffene Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen – gemäß derer der Gesetzgeber in Bezug auf Behörden- und Gerichtszuständigkeiten zu einer präzisen, strengen Prüfungsmaßstäben standhaltenden Regelung verpflichtet sei und eine Zuständigkeitsfestlegung derart klar und unmissverständlich sein müsse, dass es keiner subtilen und komplizierten Auslegung (mehr) bedürfe, um die vom Gesetzgeber gewollte Kompetenz der Behörden ermitteln zu können – genüge. Hinsichtlich der Bedenken des BVwG, dass die in Rede stehende Regelung zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen ob der (Nicht-)Zuständigkeit führen könnte, verwies der VfGH darüber hinaus auf Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG.

Satzung der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig

Gegenstand eines auf Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Antrages des BVwG vom 3.3.2017 war die Aufhebung des vierten Teils („Einrichtung eines für den Vollzug der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen monokratischen Organs“) der PHS-Satzung, nachdem im Anlassverfahren Beschwerde gegen einen Bescheid des Vizerektors für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften der PHS, mit dem dieser einen Antrag auf Anrechnung mehrerer erbrachter Leistungen auf einen bestimmten Lehrgang abgewiesen hatte, erhoben wurde.

Das BVwG begründete diesen Antrag damit, dass die angeführte Bestimmung die aus Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG abzuleitenden strengen Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit, insbesondere von zuständigkeitsbegründenden Regelungen, nicht erfülle. So lege der 4. Teil der PHS-Satzung für näher bezeichnete Studiengänge die Zuständigkeit des Vizerektors bzw. der Vizerektorin fest, ohne jedoch näher zu determinieren, welcher der beiden Vizerektoren der PHS als für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständiges Organ zu handeln habe. Der zuständige Vizerektor ergebe sich auch nicht aus dem PHS-Organisationsplan, der weder für den Vizerektor für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften noch für den Vizerektor für Fachwissenschaft und -didaktiken das Aufgabenfeld des studienrechtlichen Organs anführe. Für Rechtsadressaten sei somit nicht eindeutig und unmittelbar feststellbar, welcher der beiden Vizerektoren in ihrem Fall als zuständiges studienrechtliches Organ fungiere, weshalb das Gebot einer klaren und eindeutigen Festlegung der Behördenzuständigkeit verletzt sei.

Im Erkenntnis vom 28.6.2017, V 22/2017-13, erachtete der VfGH die Bedenken des BVwG hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der angeführten Regelung als zutreffend. Weder die PHS-Satzung noch der Organisationsplan der PHS würden ein Kriterium festlegen, anhand dessen sich die Zuständigkeit für die studienrechtliche Vollziehung (iSd § 28 Abs. 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005) zwischen den beiden vorgesehenen Vizerektoren verteilen lasse. Auch aus dem – einen Bestandteil der PHS-Satzung bildenden – Organigramm ergebe sich nicht, welcher der beiden Vizerektoren konkret zur Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständig sei. Ein einvernehmliches Vorgehen der beiden Vizerektoren sei ebenso nicht vorgesehen. Mit der Begründung, dass es daher an einer, den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine präzise Regelung der Behördenzuständigkeit genügenden, Festlegung des Regelfalls der Vollziehungszuständigkeit für studienrechtliche Bestimmungen fehle, hob der VfGH den vierten Teil

der PHS-Satzung („Einrichtung eines für den Vollzug der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen monokratischen Organs“) wegen eines Verstoßes gegen Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG als verfassungswidrig auf.

Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg (Unkostenbeitrags-VO)

Aus Anlass einer beim BVwG anhängig gewordenen Beschwerde wegen Säumnis des Rektorats der Universität Salzburg bezüglich eines Antrags auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Zahlungspflicht eines Unkostenbeitrages in Höhe von EUR 20,-- für den Besuch einer Lehrveranstaltung, stellte das BVwG am 6.10.2017 den Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 und Art. 135 Abs. 4 B-VG, die Wortfolge „Repetitorien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“ in der 60. geänderten Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt – Sondernummer 75. Stück der Paris Lodron-Universität Salzburg, vom 10.7.2013 als verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig aufzuheben.

Das BVwG hegte Bedenken, dass die Einhebung eines Unkostenbeitrages für im Curriculum verankerte, hoheitlich zu besorgende universitäre Lehre nach Art. 18 B-VG iVm Art. 81c Abs. 1 B-VG unzulässig sei. Repetitorien seien ausdrücklich im Curriculum des Studiums der Rechtswissenschaften vorgesehen und damit curriculare Lehre, weshalb eine gesetzliche Grundlage i.S.d. Art. 18 B-VG notwendig wäre, um dafür ein Entgelt einheben zu dürfen. Es bestehe weder eine derartige gesetzliche Grundlage zur Einhebung eines Unkostenbeitrages noch liege ein Ordnungszweck – im Sinne eines vom VfGH (8.10.2015, V 78/2015) in Abgrenzung zu Studienbeiträgen für zulässig befundenen Grundes zur Einhebung eines Kostenbeitrages – vor. Damit würden die Anforderungen an eine allgemeine und gleiche gesetzliche Regelung von Studienbeiträgen mit Entgeltfunktion für die Absolvierung von Regelstudien durch Unkostenbeiträge – unabhängig von deren Höhe – für Lehrveranstaltungen, die im Curriculum vorgesehen sind, unterlaufen werden. Zudem sei das Rektorat für die Erlassung der angeführten Verordnung nicht zuständig gewesen, sondern wäre diese gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG vom Senat zu beschließen gewesen.

Mit Erkenntnis vom 7.3.2017, V 68/2016-12, erachtete der VfGH die Bedenken des BVwG hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der angeführten Regelung als zutreffend. Die Autonomie der Universitäten gemäß Art. 81c Abs. 1 B-VG beziehe sich auf die Besorgung ihrer universitären Angelegenheiten, zu welchen die inhaltliche Ausgestaltung der Studienpläne (Curricula) und der mit einem Studium im Zusammenhang stehenden Lehrveranstaltungen der Universität zähle. Ein wesentliches Merkmal dabei sei die staatliche Verantwortung für die Finanzierung der Regelstudien öffentlicher Universitäten. Art. 81c Abs. 1 B-VG schließe damit aus, dass öffentliche Universitäten ohne gesetzliche Ermächtigung Beiträge der Studierenden für die Finanzierung dieses Regelstudiums einheben.

Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung

Aus Anlass eines Verfahrens betreffend eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Bundesministerin für Bildung, mit dem ein Widerspruch gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden der Berufsreifeprüfungskommission, mit der eine an einer landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule abgelegte Abschlussprüfung samt Abschlussarbeit nicht als Teilprüfung „Fachbereich“ der Berufsreifeprüfung anerkannt wurde, abgewiesen wurde, stellte das BVwG den Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelt“ in § 2 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung, BGBl. II Nr. 268/2000, idF BGBl. II Nr. 218/2016.

Das BVwG vermochte unter dem Blickwinkel des Art. 7 Abs. 1 B-VG bzw. Art. 2 Staatsgrundgesetz keine sachliche Rechtfertigung dafür zu finden, dass der Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ der Berufsreifeprüfung davon abhängig gemacht wird, dass der erfolgreiche Abschluss von im Schulorganisationsgesetz geregelten 4-jährigen berufsbildenden mittleren Schulen, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde, nachgewiesen wird. Durch die Anknüpfung an eine „im Schulorganisationsgesetz geregelte“ 4-jährige berufsbildende mittlere Schule würden Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen, für welche die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung dem Bund und die Kompetenz zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG den Ländern zukomme, ohne Prüfung der Gleichwertigkeit des Bildungsziels, des Unterrichtsmaßes, der Pflichtgegenstände und der vermittelten Lehrinhalte der besuchten Schule institutionell von der Anrechnung bzw. Anerkennung einer Teilprüfung der Berufsreifeprüfung ausgeschlossen werden.

Mit Beschluss vom 1.12.2017, V 68/2017-11, wies der VfGH den Antrag des BVwG mit der Begründung als unzulässig zurück, dass die begehrte Aufhebung der in Rede stehenden Wortfolge dazu führen würde, dass jede erfolgreiche Abschlussprüfung an einer 4-jährigen berufsbildenden mittleren Schule, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde, zum Entfall der Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 BRPG führe. Dies würde aber den Vorgaben, die § 3 Abs. 2 BRPG dem Ordnungsgeber mache, nicht entsprechen. Weder wäre die geforderte Gleichwertigkeit der abgelegten Abschlussprüfungen Voraussetzung für den Entfall gemäß § 3 Abs. 2 BRPG, noch wäre der Voraussetzung Genüge getan, dass jene Abschlussprüfungen, die zum Entfall führen, „festzulegen“ sind (§ 3 Abs. 2 BRPG), das heißt „abschließend genannt“ werden sollen.

Mit 14.2.2018 stellte das BVwG in diesem Zusammenhang im Übrigen einen neuen Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG, mit dem die Aufhebung von § 2 Z 5 der oben angeführten Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur beantragt wurde.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Am 3.7.2017 stellte das BVwG 3028 inhaltsgleiche (und verbundene) Normprüfungsanträge gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den VfGH im Zusammenhang mit anhängig gewordenen Beschwerden gegen Bescheide der Pensionsversicherungsanstalt, mit denen dem beschwerdeführenden Kreditinstitut die Leistung von Überweisungsbeträgen für die Übertragung von 3028 Dienstnehmern aus dem eigenen betrieblichen Pensionssystem in die Vollversicherung nach dem ASVG vorgeschrieben wurde. Das BVwG beantragte dabei die §§ 308, 311, 311a, 312 sowie 696 Abs. 1 und 5 ASVG idF der Novellen BGBl. I Nr. 18 bzw. Nr. 44/2016 zur Gänze bzw. bestimmte Teile dieser Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig aufzuheben.

Aus Sicht des BVwG bestanden Bedenken an der Notwendigkeit der Neuschaffung des § 311a ASVG, mit der eine rückwirkende Verdreifachung des Überweisungsbetrages erfolgt sei (von 7 % auf 22,8 % der Bemessensgrundlage), mit der eine Verletzung des Vertrauensschutzes einhergeht. Folglich lägen Bedenken im Hinblick auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor.

Mit Erkenntnis vom 12.10.2017, G 132/2017, wies der VfGH den Antrag des BVwG, soweit er sich gegen § 311a ASVG, gegen den Klammerausdruck: „(Ende der Pensionsversicherungsfreiheit des Dienstverhältnisses)“ in § 312 Abs. 1 erster Satz ASVG sowie gegen die Wortfolge „§ 311a samt Überschrift und“ in § 696 Abs. 1 Z 1 ASVG richtete, ab. Im Übrigen wies der VfGH den Antrag zurück. Der VfGH stellte in diesem Zusammenhang klar, dass der Gesetzgeber mit der rückwirkenden Neuregelung nicht den Vertrauensschutz verletzt, sondern die Aufrechterhaltung der künftigen Pensionsansprüche für die betroffenen Bediensteten durch Übertragung in die gesetzliche Sozialversicherung trotz Fortbestandes des Dienstverhältnisses abweichend von den Voraussetzungen des § 311 ASVG überhaupt erst ermöglicht habe, womit rückwirkend eine Vorschrift geschaffen worden sei, welche das beschwerdeführende Kreditinstitut begünstigt hätte. Eine Anwendung des § 311 ASVG auf den gegenständlichen Sachverhalt sei nicht möglich, da hierfür zumindest eine Änderung in der Art des Dienstverhältnisses, wie der Wegfall der Definitivstellung, notwendig gewesen wäre. Das Kreditinstitut könne sich auch nicht darauf berufen, dass in früheren Fällen bei Übertritten ihrer Dienstnehmer die alte Regelung zur Anwendung gekommen sei. Aus einer bloßen Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung der Höchstgerichte könne allein schon aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips kein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf einen bestimmten Inhalt des Gesetzes abgeleitet werden. Somit seien die erhobenen Bedenken zur Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Normen nicht zutreffend.

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen einen Bescheid des Arbeitsmarktservices mit dem ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 NAG (Fachkraft in Mangelberuf) mit der Begründung abgewiesen wurde, dass bei den Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen (Qualifikation, ausbildungsadäquate Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Alter) die in Anlage B des AuslBG normierte erforderliche Mindestpunktzahl von 50 Punkten nicht erreicht worden sei, stellte das BVwG am 2.8.2017 den Antrag an den VfGH, „§ 12a Z 2 sowie die Anlage B („Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen gemäß § 12a“) des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird, BGBl. Nr. 218/1975 idF des Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, BGBl. I Nr. 25/2011, als verfassungswidrig aufzuheben.“

Das BVwG schloss sich damit den bereits vom VfGH in seinem Beschluss vom 14.3.2017, E 1913/2015-11, mit dem von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet wurde, geäußerten Bedenken, ob die genannten Bestimmungen – insbesondere die Ausgestaltung des Punktesystems in Anlage B des AuslBG im Hinblick darauf, dass ausschließlich die Gruppe jener, die nur über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, im Alter von mehr als 40 Jahren von der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ ausgeschlossen sein sollten – mit dem in Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, innewohnenden Sachlichkeitsgebot im Einklang stehen, an.

Da nach Ansicht des VfGH in den in Rede stehenden Regelungen eine Differenzierung nach dem Lebensalter nur dann als sachlich gerechtfertigt anzusehen sei, wenn zwischen dem Lebensalter und der

Ausbildung in Bezug auf die Arbeitsmarktsituation in Mangelberufen Unterschiede im Tatsächlichen bestehen würden – welche von der Bundesregierung in einer im Prüfungsverfahren erstatteten Äußerung jedoch nicht dargelegt worden seien – und abgesehen davon eine etwaige Absicht des Gesetzgebers, Personen nur bis zu einem bestimmten Alter zur „Rot-Weiß-Rot – Karte“ „zuzulassen, nicht in einer dem Gleichheitssatz entsprechender Weise verwirklicht worden sei, stellte der VfGH mit Erkenntnis vom 11.10.2017, G 56/2017-14, G 199/2017-8, fest, dass die Anlage B des AuslBG in der in Prüfung gezogenen Fassung sowie § 12a Z 2 AuslBG, vor Novellierung der Anlage B des AuslBG (in Kraft getreten mit 1.10.2017), als verfassungswidrig anzusehen gewesen seien.

BFA-Verfahrensgesetz

Im Bereich Fremdenwesen und Asyl wurde aus Anlass einer Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA, mit dem ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen wurde, seitens des BVwG beantragt, die Wortfolge „2, 4 und“ sowie den Satz „Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 Z 1, sofern die Entscheidung mit der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbunden ist.“ in § 16 Abs. 1 BFA-VG, idF BGBl. I Nr. 24/2016, als verfassungswidrig aufzuheben.

Das BVwG schloss sich damit den in einem von Amts wegen eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren geäußerten Bedenken des VfGH ob der Verfassungsmäßigkeit der oben angeführten Wortfolgen des § 16 Abs. 1 BFA-VG – die in Fällen, in denen der Antrag eines Fremden auf internationalen Schutz (sowohl hinsichtlich des Status eines Asylberechtigten wie jenes eines subsidiär Schutzberechtigten) negativ entschieden, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß dem AsylG 2005 nicht erteilt und gegen den Fremden eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gemäß dem achten Hauptstück des FPG erlassen wird, zu einer 2-wöchigen Beschwerdefrist führen und damit eine Abweichung von der in § 7 Abs. 4 VwGVG normierten (4-wöchigen) Beschwerdefrist bewirken – aufgrund eines Verstoßes gegen das aus dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander abzuleitende Sachlichkeitsgebot sowie aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 136 Abs. 2 B-VG an.

Mit Erkenntnis vom 26.9.2017, G134/2017-12, G207/2017-8, hob der VfGH die in Prüfung gezogenen Teile des § 16 Abs. 1 BFA-VG wegen Verstoßes gegen Art. 136 Abs. 2 B-VG als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten würden und die aufgehobenen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden seien.

Ärztegesetz 1998

Im Zusammenhang mit mehreren anhängig gewordenen Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer, mit denen über die Eintragung in die Ärzteliste bzw. die Streichung aus dieser entschieden wurde, hegte das BVwG Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der die Zuständigkeit des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer regelnden Bestimmungen des ÄrzteG 1998. Im Rahmen von (insgesamt vier) Anträgen vom 3.8.2017, 8.8.2017 und 10.11.2017 wurden (zusammengefasst) die Anträge gestellt, folgende Teile des ÄrzteG 1998 als verfassungswidrig aufzuheben: Die Wortfolge „hat der Präsident der Österreichischen Ärztekammer“ sowie die Zeichenfolge „im Rahmen des Verfahrens gemäß § 117c Abs. 1 Z 6“ in § 27 Abs. 10 idF BGBl. I Nr. 25/2017 bzw. die genannte Bestimmung zur Gänze; die Wortfolge „1 und“ in § 59 Abs. 3 Z 1 idF BGBl. I Nr. 90/2015; die Wortfolgen „1 und“, „§ 4 Abs. 2 oder“ und „Eintragung in die oder“ in § 117c Abs. 1 Z 6 idF BGBl. I Nr. 56/2015; die Zeichenfolge „10 und“ in § 125 Abs. 4 idF BGBl. I Nr. 56/2015.

Auf Grundlage des Ergebnisses einer einfachgesetzlichen Auslegung der angeführten Bestimmungen sei zwar davon auszugehen, dass die Besorgung der die Beschwerdeverfahren betreffenden Angelegenheiten unmittelbar durch Bundesbehörden iSd Art. 131 Abs. 2 B-VG vorgesehen sei (und daher auch eine Zuständigkeit des BVwG vorliege), würden sich bei Zutreffen dieses Auslegungsergebnisses jedoch verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend ergeben, ob die durch die in Rede stehenden Bestimmungen bewirkte einfachgesetzliche Rechtslage nicht zu einem verfassungswidrigen Verstoß gegen das Gebot der Besorgung der (im Anlassfall relevanten) Angelegenheiten der Vollziehung des ÄrzteG 1998 in mittelbarer Bundesverwaltung führe. Aus dem Umstand, dass der Bundesgesetzgeber nach Maßgabe des Art. 120b Abs. 2 B-VG Organe eines nicht-gemeindlichen Selbstverwaltungskörpers in dessen übertragenen Wirkungsbereich zur Vollziehung von Bundesgesetzen berufen dürfe, folge nämlich nicht, dass er dabei nicht die durch Art. 102 B-VG gezogenen Grenzen zu beachten habe. Das ÄrzteG 1998 stütze sich, soweit es die Verfahren zur Eintragung in die Ärzteliste bzw. zur Streichung aus dieser betreffe, auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen ...“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG und ergebe sich für diese Angelegenheiten weder aus Art. 102 Abs. 2 B-VG noch aus einer anderen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung die Zulässigkeit einer Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden bzw. liege eine dafür erforderliche Zustimmung der Länder nicht vor, womit die vorliegenden Angelegenheiten demnach in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen seien. Eine verfassungskonforme Auslegung der in Rede stehenden Bestimmungen sei nach Ansicht des BVwG jedenfalls nicht möglich.

Bislang hat der VfGH in diesen Angelegenheiten noch nicht entschieden.

Beschluss des Wr. Stadtsenates über die Gewährung von Remunerationen aus Anlass von Dienstjubiläen

Jeweils einen Antrag auf Aufhebung der Z 2 lit. b des Beschlusses des Wiener Stadtsenates über die Gewährung von Remunerationen aus Anlass von Dienstjubiläen, ABl. Nr. 5/1971 idF ABl. Nr. 39/2014, wegen Gesetzwidrigkeit, stellte das BVwG im Rahmen von drei Beschwerdeverfahren, denen (jeweils) ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides über den Stichtag für ein Dienstjubiläum in der Weise, dass die Ausbildungs- und Dienstzeiten des Antragstellers zur Gänze angerechnet werden, zu Grunde lag. Mit den in Beschwerde gezogenen Bescheiden der Vizepräsidentin des VwG Wien waren die Stichtage der jeweiligen Antragsteller für das Dienstjubiläum mit 1.1.2011 festgesetzt und zugleich festgestellt worden, dass im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides keine Remuneration aus Anlass eines 25-jährigen Dienstjubiläums gebühre.

Begründend verwies das BVwG in seinen Anträgen auf ein vom VfGH von Amts wegen eingeleitetes Verordnungsprüfungsverfahren betreffend die Gesetzmäßigkeit der angeführten Bestimmung. Das BVwG teilte die vom VfGH geäußerten Bedenken, wonach vorläufig davon auszugehen sei, dass eine Berücksichtigung von verfassungsrechtlich als gleichwertig zu erachtenden Zeiten nach den Vorgaben der in Rede stehenden Bestimmung je nachdem unterschiedlich erfolge, ob sie im Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien oder bei einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden seien. Die Tatsache, dass eine maximale Dauer von drei Jahren als „sonstige Zeit“, die zur Dienstzeit iSd § 39 Wr. Besoldungsordnung 1994 zähle, für die Gewährung der Jubiläumszuwendung berücksichtigt werden könne, schein jene Dienstnehmer/innen zu benachteiligen, die einen Teil ihres Berufslebens nicht unmittelbar als Dienstnehmer/in der Gemeinde Wien verbracht, sondern Zeiten für den Anspruch auf Zuerkennung einer Jubiläumszuwendung als „zeitabhängiges Recht“ bei einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegt hätten. Dies dürfte dem Art. 21 Abs. 4 zweiter Satz B-VG widersprechen, dessen Intention es sei, die Mobilität der Bediensteten zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften zu erhöhen.



Mit Erkenntnis vom 1.3.2018, V 109/2017-12 u.a., hob der VfGH Z 2 lit. b der zitierten Verordnung des Wiener Stadtsenates wegen Verstoßes gegen Art. 21 Abs. 4 zweiter Satz B-VG als gesetzwidrig auf und sprach zugleich aus, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31.3.2019 in Kraft trete. Unter den Tatbestand der „Anrechnung von Dienstzeiten“ iSd Art. 21 Abs. 4 zweiter Satz B-VG seien all jene Ansprüche zu subsumieren, die vom Ablauf einer bestimmten Zeitspanne abhängen. Da auch die Gewährung von Remunerationen aus Anlass eines Dienstjubiläums nach der in Prüfung gezogenen Verordnung von der Dauer des Dienstverhältnisses – also von einer bestimmten Zeitspanne – abhängen, seien daher auch die bei einer in Art. 21 Abs. 4 zweiter Satz B-VG genannten Körperschaft verbrachten Zeiten gleich den bei der Remuneration gewährenden Körperschaft verbrachten Zeiten anzurechnen.

7. Mitarbeiter/innenförderung

BVwGsund



Das im Mai 2016 gestartete Projekt zur betrieblichen Gesundheitsförderung am BVwG wurde auch im Jahr 2017 weitergeführt und hat sich nunmehr auch in den Außenstellen etabliert. Dabei geht es um die Förderung eines gesunden Arbeitsklimas der Mitarbeiter/innen. Dieses Projekt stellt ein gemeinsames Bemühen und strukturiertes Vorgehen von Dienstgeber und Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz mit dem Ziel dar, Gesundheitspotentiale zu stärken, Rahmenbedingungen zu optimieren und das Wohlbefinden nachhaltig zu verbessern.

Es wurden mehrere Vorträge und Workshops, wie etwa „Check your Snack“, „Kraftvoll und Vital bleiben“, „Wirbelsäule Aktiv“, „Achtsamkeitstraining“, „Positive Denkmuster“, „Raus aus der Negativ-Schleife“, „Mitarbeiter/innen bewegen Mitarbeiter/innen“ und „Fit mit dem Thera-Band“ abgehalten.

Weiters wurden im öffentlichen Bereich des BVwG Desinfektionsmittelspender angebracht und regelmäßige Wasseruntersuchungen durchgeführt. Während der Wintermonate fand einmal wöchentlich eine Gratis-Obst-Aktion statt. Seit Juni 2017 werden täglich 10-minütige Bewegungspausen am Hauptsitz abgehalten.

8. Öffentlichkeitsarbeit und Bürger/innenkontakte

Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit nimmt einen wichtigen Stellenwert ein, da das BVwG aufgrund seines breiten Aufgabenspektrums und der Tatsache, dass die Entscheidungen des BVwG Angelegenheiten des täglichen und öffentlichen Lebens der Beschwerdeführer/innen betreffen, im Fokus der Öffentlichkeit steht.

An den von Seiten des Präsidiums vorgegebenen Richtlinien betreffend die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit am BVwG orientiert sich die Vorgangsweise bei Medienanfragen. Diese werden in Abstimmung mit der zuständigen Gerichtsabteilung und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten beantwortet.

Die Pressesprecherin koordiniert die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des Hauses und fungiert als Ansprechstelle für Anfragen von Journalistinnen/Journalisten. Überdies beobachtet die Pressestelle täglich die wichtigsten Medien und stellt den betroffenen Gerichtsabteilungen die entsprechenden Berichte zur Verfügung. Eine wichtige Aufgabe der Pressestelle ist es, komplexe juristische Sachverhalte unter Einbindung der jeweils betroffenen Gerichtsabteilung zu „übersetzen“.

Zentraler Infopoint und Bürger/innenkontakte

Der Infopoint des BVwG ist als zentrale Anlaufstelle für allgemeine Informationen sowie für die Parteien, Rechtsvertreter/innen und Bürger/innen eingerichtet. Die Auskunftserteilung an Beschwerdeführer/innen zu anhängigen Verfahren bzw. an Privatpersonen allgemeine Anfragen betreffend, erfolgt an Arbeitstagen zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr. Ein telefonischer Journdienst ist bis 15.00 Uhr eingerichtet.

Der Infopoint beantwortet telefonische oder persönliche Anfragen zum Verfahrensstand oder zur Zuständigkeit sowie allgemeine Anfragen. Detailliertere Anfragen werden entweder direkt an eine Referentin/einen Referenten in der zuständigen Gerichtsabteilung oder an den Geschäftsbereich Kommunikation weitergeleitet. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit, schriftliche Anfragen einzubringen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen eines umfassenden Bürger/innen-Services zahlreiche Anfragen vom Geschäftsbereich Kommunikation bearbeitet.

9. Veranstaltungen und Besuche

Am BVwG haben im Berichtszeitraum zahlreiche Veranstaltungen und Besuche stattgefunden, die nachstehend beispielhaft dargestellt werden.

Interne Saisongespräche

Im Berichtszeitraum fanden am Hauptsitz Wien sowie in den Außenstellen Saisongespräche mit Präsident und Vizepräsident zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen statt, deren Ziel es u.a. war, den internen Austausch zwischen allen Bediensteten des BVwG zu fördern.

Dekretverleihung an die neuen Richter/innen

Nach Ernennung von fünf neuen Richterinnen/Richtern durch den Bundespräsidenten fand am 11.8.2017 die feierliche Verleihung der Dekrete durch Präsident Mag. Harald Perl und Vizepräsident Dr. Michael Sachs statt.

Girls´ Day am BVwG

Am Girls´ Day 2017 besuchten 33 Mädchen die Außenstelle Graz des BVwG. Dabei standen die Berufe der Verwaltungsrichterin, der juristischen Mitarbeiterin, der Referentin und der Schreibkraft im Mittelpunkt. Die Mädchen nahmen nicht nur an einer Verhandlung im Bereich Fremdenwesen und Asyl teil, sondern stellten auch eine Verhandlung nach.

Berufspraktische Tage am BVwG

Im Rahmen der berufspraktischen Tage an den allgemeinbildenden höheren Schulen absolvierten sechs Schülerinnen und Schüler an 24 Tagen ihre Praktika am BVwG und hatten die Möglichkeit, einen Gerichtsbetrieb von innen kennenzulernen.

Delegation des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien zu Gast am BVwG

Am 23.2.2017 besuchte eine Delegation des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien unter der Leitung der Präsidentin Dr. Olga Stürzenbecher-Vouk das BVwG zu einem Erfahrungsaustausch.

Die Volksanwaltschaft zu Besuch am BVwG

Am 13.10.2017 waren Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek sowie die Volksanwälte Dr. Peter Fichtenbauer und Dr. Günther Kräuter zu einem Arbeitsgespräch am BVwG zu Gast.

Die Sozialpartner zu Gast am BVwG

Am 15.11.2017 fand ein Arbeitsgespräch mit dem Präsidenten und der Generalsekretärin der Wirtschaftskammer Österreich, Christoph Leitl und Anna-Maria Hochhauser, dem Präsidenten der Bundesarbeitskammer Rudolf Kaske, ÖGB-Präsident Erich Foglar sowie dem stellvertretenden Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Österreich Anton Reinl am BVwG statt.

Delegationen des Handelsgerichtes Wien zu Gast am BVwG

Am 18.1.2018 sowie am 30.1.2018 besuchten Kanzlistinnen/Kanzlisten des Handelsgerichtes Wien in Begleitung ihrer Präsidentin, Dr. Maria Wittmann-Tiwald, im Rahmen ihrer 1-jährigen Teamassistenzausbildung das BVwG.

Delegation des Straflandesgerichtes Wien zu Besuch

Am 30.1.2018 besuchte der Präsident des Straflandesgerichtes Wien, Mag. Friedrich Forsthuber, sowie seine beiden Vizepräsidentinnen das BVwG zu einem Arbeitsgespräch und einem Erfahrungsaustausch.

9.1. Internationale Kontakte

Im Geschäftsjahr 2017 waren mehrere Delegationen, und zwar aus Lettland, Moldawien, der Mongolei, Polen, Türkei, der Ukraine und Usbekistan am BVwG zu Gast. Die Delegationen bestanden u.a. aus Verwaltungsrichterinnen/Verwaltungsrichtern, Justizangehörigen, aus Bediensteten des Finanzministeriums und Vertreterinnen/Vertretern von Asylbehörden in den jeweiligen Ländern.

Im Rahmen eines Gruppenaustausches des EJTN waren drei Richter/innen aus Portugal, Schweden und Spanien von 16. bis 20.10.2017 am Hauptsitz des BVwG in Wien zu Gast. Das Programm umfasste neben dem Gedankenaustausch insbesondere über die jeweiligen Verfahrenssysteme und der Teilnahme an Verhandlungen am BVwG u.a. Besuche am VfGH, am VwGH, am BFG und in einer Anwaltskanzlei.

Seit März 2017 ist das BVwG Mitglied des „Superior Court Network“ des EGMR, welches am 05.10.2016 in Straßburg eingerichtet wurde. Das Netzwerk, welchem knapp 70 höhere Gerichte aus 35 Staaten angehören, bietet ein Informationsforum über die aktuelle Rechtsprechung des EGMR und soll dem judiziellen Dialog über die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention dienen. Im Juni 2017 nahm ein Richter des BVwG am ersten Treffen teil.

An der jährlichen Tagung des European Migration Network (EMN) in Wien im Oktober 2017 nahm eine juristische Mitarbeiterin des BVwG teil.

Im Oktober 2017 besuchte eine juristische Mitarbeiterin des BVwG die ERA- „Annual Conference on European Asylum Law 2017“ in Brüssel.

Im Jänner 2018 nahm eine Richterin des BVwG in Vertretung des Präsidenten am Judicial Seminar und Solemn Hearing am EGMR in Straßburg teil.

10. Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz 1998
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz 2005
AsylGH	Asylgerichtshof
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BD-EG	Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMG	Bundesministeriengesetz 1986 idF 2017
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BRPG	Berufsreifepfprüfungsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwGG	Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJTN	European Judicial Training Network
EMN	European Migration Network
ERA	Annual Conference on European Asylum Law
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FMA	Finanzmarktaufsicht
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005

FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des/der
ISO	International Organization for Standardization
iVm	in Verbindung mit
JKU	Johannes-Kepler-Universität Linz
lit.	litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MOG	Marktordnungsgesetz 2007
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Nr.	Nummer
PHS	Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig
PHS-Satzung	Satzung der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig, Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Salzburg, Nr. 2/2015
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RStDG	Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz
S.	Seite
SV-ZG	Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz
u.a.	unter anderem
UG	Universtitätsgesetz 2002
UNHCR	Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen
UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit 2000
VAB	Verwaltungsakademie des Bundes
VEV	Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter/innen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwG	Verwaltungsgericht/Verwaltungsgerichte
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte
WaffG	Waffengesetz 1996
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel